

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 07. Juli 2023 mit Beginn um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Trebesing

Anwesende: die Mitglieder des Gemeinderates:
Bürgermeister Prax Arnold

für die ÖVP-Fraktion:

1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Wirnsberger Thomas, Burgstaller Roland, Koch Michael, Neuschitzer Magdalena;

für die FPÖ-Fraktion:

Ing. Unterlaß-Egger Alois, Egger Markus; Egger René Franz, Egger Franz;

für die SPÖ-Fraktion:

2. Vizebürgermeister DI Genshofer Christian, Oberwinkler Rainer, Ing. Gruber Thomas, Podesser Irmgard;

die Ersatzmitglieder: Kerschbaumer Wilhelm Hans (ÖVP)

Abwesende: die Gemeinderatsmitglieder: Oberegger Franz - ÖVP (entschuldigt)

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich gemäß § 6c der K-AGO (per E-Mail mit Sendebestätigung) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes.

Der Bürgermeister eröffnet nach der Begrüßung die Sitzung und stellt weiters die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anträge auf Änderung/Erweiterung der Tagesordnung werden nicht gestellt, sie lauten:

Tagesordnung

1 Allgemeines:

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Anfragen;

2 Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:

1. Behandlung des Prüfberichtes des Ausschusses zur Kontrolle der Gebarung vom 30. Juni 2023;
2. Beratung und Beschlussfassung über die Veranlagung von Rücklagen;
3. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2023;
4. Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing - Beratung und Beschlussfassung über die Neukalkulation und Neuerlassung der Gebührenverordnungen:
 - a) Anpassung der Wasseranschlussbeiträge;
 - b) Anpassung der Wasserbezugsgebühren;
5. Alte Volksschule - Zustimmung zur Raumnutzung durch das Dorfservice (Erdgeschoß - Mieter Touristikverein);
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Wärmeliefervertrages für das Vereinshaus Altersberg (Biowärme Preis KG);
7. Beratung über Änderungen der Kindergartenorganisation (Kindergartengruppen), Neuerlassung der Kindergartenordnung und Festlegung der Tarife für die schulische Nachmittagsbetreuung;
8. Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr - Beratung und Beschlussfassung über Änderungen in der Organisation;
9. E-Auto - Beratung und Beschlussfassung über die Beibehaltung des Angebotes „Carsharing“ und über die weitere Nutzung des Fahrzeuges;

10. Bringungsgemeinschaft Güterweggenossenschaft Altersberg-Zelsach-Hintereggen; Bericht über die Kosten und Finanzierung der Verbesserungen der Straßenwasserableitung;
11. LAG Nockregion Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt „Drohnenbefliegungen“ (Katastrophenschutz, PV- und Solarpotential, Waldmonitoring);
12. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen im öffentlichen Gut:
 - a) Kaufantrag Gigler Johann, Zlatting;
 - b) KKW Rachenbach GmbH und Co KG (in Gründung) Antrag auf Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit;

3 Bau- und Investitionsvorhaben:

1. Errichtung von Photovoltaikanlagen - Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Betriebes gewerblicher Art und Bericht über die Vergabe der Arbeiten für die Gemeindegebäude Feuerwehrhaus Altersberg und Feuerwehrhaus Großhattenberg;
2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten zur Verbesserungen bei Straßenwasserableitungen (Aich, Zlatting) - Bestätigung des Umlaufbeschlusses;
3. Freizeit- und Veranstaltungsgelände Wegerpeint; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleitung und von Professionistenleistungen für die Adaptierung des Sanitärgebäudes;
4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe und Finanzierung der Professionistenleistungen:
 - a) Sanierung des Zeughauses am Friedhof Altersberg;
 - b) Geländer beim Zugang Aufbahrungshalle Altersberg;
5. Breitbandausbau Lieser-Maltatal, Bericht über den Projektstand, Beratung und Beschlussfassung über das Ausbauprojekt der Alpen Glasfaser GmbH und den Ausbauplan von BIK/Kelag-Connect; Abschluss des Bestandsvertrages über den PoP-Standort;
6. Erneuerung des Straßenwasser- und Oberflächenwasserkanals Zlatting - Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln 2022 für die Kanalinstandsetzung (Spülen);

4 Personalangelegenheiten (nicht öffentlich):

1. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen im Beschäftigungsausmaß von Mitarbeiterinnen in der Gemeindeverwaltung und im Kindergarten;
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Stellenplanes 2023;
3. Beratung und Beschlussfassung über die Neuausschreibung einer Stelle (Teilzeit) in der Gemeindeverwaltung;

ERLEDIGUNG

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertignern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Burgstaller Roland, Egger Franz und Ing. Gruber Thomas als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

Bei der seinerzeitigen Vermessung des Grundstückes Nr. 308/2 KG Trebesing (Kauf eines Teiles der Weganlage zwischen den Anwesen Winkler und Neuschitzer in Trebesing durch die Familie Winkler) wurde **ein Grenzpunkt zwischen dem öffentlichen Gut und dem neuen Grundstück** nicht vermarktet. Er gibt Auskunft über die Breite des öffentlichen Gutes bei der Hausecke Winkler und ist für die Familie Perauer wegen der Zufahrtsproblematik von Bedeutung. Der Gemeindevorstand hat veranlasst, diesen Punkt von einem Zivilgeometer anzuzeigen und vermarkten zu lassen.

Herr **Burgstaller Andreas** wird auf den von der Nachbarschaft in Zlatting-Nord gekauften Grundstücken ein Wohnhaus errichten. Sofern er sein unbebautes **Grundstück am Neuschitzerareal verkauft, hat der Bürgermeister auch ein Kaufinteresse der Gemeinde angemeldet.**

Das Konzept für den **Radweg Gmünd - Trebesing** (Sparvariante durch Schaffung eines Radfahrstreifens entlang der bestehenden B99 mittels Fahrbahnverengungen) soll im kommenden August zur weiteren Behandlung vorliegen.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat den Gefahrenzonenplan 1982 evaluiert und einer Revision unterzogen. Dieser Entwurf des neuen Gefahrenzonenplanes berücksichtigt auch viele kleinere Bäche und Gerinne, was zu einer Ausweitung der ausgewiesenen Gefahrenzonen in Trebesing, Radl und Zlatting führt. Der Planentwurf wurde am 14. Juni 2023 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt und liegt 4 Wochen zur Einsicht und zur Stellungnahme auf. Danach werden die abgegebenen Stellungnahmen nochmals fachlich geprüft. Bei der gut besuchten Informationsveranstaltung hat sich herausgestellt, dass Sicherungsmaßnahmen am Unterlauf des Wegscheidensbachs (Anwesen Radl 42, Radl 14, Radl 13) der nächste, planmäßige Verbauungsschwerpunkt sein werden. Der Bereich Neuschitz (Rutschung Brandgraben) wird von der WLW hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen nochmals angeschaut.

Die BUWOG ist derzeit nur am Verkauf der 6 Wohnanlagen in Rennweg interessiert. Für den Kauf und die Sanierung müssten in Summe € 11 Millionen aufgewendet werden. Das ist für die Standortgemeinde/die Talgemeinden nicht finanzierbar. Vom Land (Gemeindeabteilung) gibt es für das Projekt keine finanzielle Hilfestellung.

Die e5-Auditierung erfolgte in der Vorwoche und ist positiv verlaufen.

Verkehrskonzept Lieser-Maltatal: Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Nahverkehr im Tal zu verdichten (30 Minuten Takt auf der Strecke von und nach Spittal), Stundentakt durch die Ortschaften im Lieser-Maltatal (Trebesing: bis Altersberg - Zelsach - Hintereggen, Trebesing - Zlatting und Aich/Großhattenberg). Der regionale Schi- und Wanderbus wird in das Konzept einbezogen.

Die Kosten für die nächsten 3 Jahre sind auf € 3,5 Mio pro Jahr geschätzt. Die Gemeinden sollen dazu, zusätzlich zu den bisherigen Zahlungen für Verkehrsverbund und Schülertransport, in Summe € 100.000 pro Jahr aufbringen. Die übrigen Ausgaben finanzieren der Tourismus, das Land Kärnten und der Verkehrsverbund.

Die Umsetzung ist derzeit allerdings wenig wahrscheinlich, weil die Firma Bacher Reisen nicht die dafür nötigen Busfahrer rekrutieren kann.

Glasfaserausbau: Der „Vorverkauf“ läuft seit zwei Wochen und die Resonanz ist sehr positiv. Derzeit gibt es ca. 140 ausgefüllte Anmeldungen, sowie eine nicht bekannte Zahl von Online-Anträgen. Unklar ist, wie viele Verträge wir für die 40 % Quote benötigen. Die Kelag hat eine Liste von ca. 700 möglichen Anschlüssen. Diese Zahl ist viel zu hoch und muss noch geprüft werden.

Gemeindebeitrag für Saisonkarte Schigebiet Katschberg. Die Gemeinde Rennweg zahlt schon seit Jahren zur Schi-Saisonkarte im Schigebiet Katschberg € 30/Karte dazu. Weitere € 30 übernimmt der Tourismusverband. Die Saisonkarte gilt nur für den Katschberg. Den Gemeindezuschuss gibt es nur für Bürger mit Hauptwohnsitz. Das Schigebiet will dieses Fördermodell auf die restlichen Talgemeinden ausweiten. Näheres dazu bei der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Volksschule Trebesing wünscht sich für einen praxisnahen Unterricht ein Hochbeet. Der Gemeindevorstand ist zwar skeptisch, was die Betreuung und auch den Schutz vor mutwilliger Zerstörung anbelangt, sprach sich aber für die Genehmigung der Kosten für ein Hochbeet aus.

Die Firma Possehl hat die Straßensanierungen (Dünnschichtdecken in Trebesing und Radl) bereits **durchgeführt**. Es wurde aber nicht sonderlich gut gearbeitet (Anschlüsse zu Pflastersaum etc.).

Die Firma PORR hat in der Vorwoche mit den **Bauarbeiten für die Sanierung der Gemeindewasserversorgungsanlage** (Transportleitung, Hochbehälter) begonnen.

Die STRABAG führt die **Straßenbauarbeiten** (Straßenwasserableitungen, Bankettbefestigungen) in **Aich und Zlatting ab der kommenden Woche** durch. Die Fertigstellung erfolgt Ende Juli.

Von den Fachabteilungen Naturschutz, strategische Umweltplanung und Wasserwirtschaft wurde der **Entwurf des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes grundsätzlich positiv** vorbegutachtet.

Der **Gemeindebeitrag zur Finanzierung der Musikschulen im Lieser-Maltatal** ist seit 10 Jahren unverändert und reicht nicht mehr aus, um die steigenden Aufwendungen (vorwiegend Personalkosten Sekretariat) zu bedecken. Die Vertreter der fünf Talgemeinden sind übereingekommen, den Beitrag wie folgt anzuheben: Für die Standortgemeinden Gmünd, Rennweg und Krems von € 60 auf € 100 pro SchülerIn. Für die weiteren Gemeinden Malta und Trebesing von € 80 auf € 120 pro SchülerIn. In Summe wird Trebesing künftig ca. € 1.500 pro Jahr zahlen müssen.

zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Anfragen;

Ing. Thomas Gruber regt an, dafür Sorge zu tragen, dass auf der **L10 rechtzeitig vor Schulbeginn beim Bildungszentrum die weißen Linien und die „Kinder“-Symbole** neu aufgemalt werden. Aus seiner Sicht sollten auch beim

Zwergennest (Fußgängerverkehr Energieerlebnisweg) entsprechende Symbole auf der Fahrbahn angebracht werden.

Der Bürgermeister sagt zu, dass die Gemeinde die Landesstraßenverwaltung diesbezüglich kontaktieren wird.

DI Genshofer Christian berichtet vom Ergebnis der letzten **Sitzung des Fachausschusses für Familien, Jugend, Sport und Kultur**. Es ist beabsichtigt, die „Gesunde Gemeinde“ wieder zu beleben. Die Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen und Aktionen läuft über „FamiliJa“ und das Dorfservice. Auf Gemeindeebene ist ein Arbeitskreis zu bilden. Die Ausschussmitglieder sind aufgerufen, GemeindegängerInnen für die Mitarbeit im Arbeitskreis zu gewinnen.

An Aktivitäten sind ab Herbst ein Erste-Hilfe-Kurs und diverse Fachvorträge geplant.

zu Punkt 2.1 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Behandlung des Prüfberichtes des Ausschusses zur Kontrolle der Gebarung vom 30. Juni 2023;

Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift lautet:

Auszug aus der

NIEDERSCHRIFT

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde durch den Kontrollausschuss.

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 07.04.2023

bis: 29.06.2023

letzte Gebarungsprüfung: am 6 April 2023

für den Zeitraum:

vom 09.12.2022

bis: 06.04.2023

Tagesordnung

1. *Allgemeine Kassenprüfung*

zu Punkt 1:

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 28 GHO. (personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 29 GHO. (Einheitskasse).

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse per Tagesabschluss per 29. Juni 2023 überprüft. Der Kassenstand laut angeführten Kassabuch wurde per 30. Juni 2023 händisch überprüft. In der Buchhaltung ist der 29. Juni 2023 verbucht.

Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:

Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung;

alle Ein- und Auszahlungen ist im Kassabuch eingetragen;

alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;

im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

Der Kontostand der Bankkonten und Rücklagen wurde überprüft.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden - stichprobenweise - vorgenommen.

Beschlüsse und Beanstandungen:

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

a) zum Berichterstatter wurde Frau Podesser Irmgard mit drei Stimmen gewählt.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den von der Kontrollausschuss-Obfrau kurz erläuterten Bericht, der keine Beanstandungen aufweist, zur Kenntnis.

**zu Punkt 2.2 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über die Veranlagung von Rücklagen;**

Die Aufstellung der Zinsangebote lautet:

Bank	Raika	Dolomitenbank
Laufzeit	6 Monate	6 Monate
Veranlagungssumme:	-	-
vorzeitige Behebung	ohne Verrechnung von Vorschusszinsen bei vorzeitiger Behebung	nicht vorgesehen
Zinsen	2,60%	1,50%
Laufzeit	12 Monate	12 Monate
Veranlagungssumme:	-	-
vorzeitige Behebung	ohne Verrechnung von Vorschusszinsen bei vorzeitiger Behebung	nicht vorgesehen
Zinsen	2,75%	2,00%
Laufzeit	24 Monate	24 Monate
Veranlagungssumme:	1.000 000,00 bzw. 462.000,00	mind. 250.000,00
vorzeitige Behebung	ohne Verrechnung von Vorschusszinsen bei vorzeitiger Behebung	nicht vorgesehen bzw. vereinbart/gegebenenfalls 0,250% je angefangenem Monat/zzgl. 500,00 Euro Bearbeitungsgebühr
Zinsen	3,00%	2,60%
Laufzeit	36 Monate	36 Monate
Veranlagungssumme:	1.000 000,00 bzw. 462.000,00	mind. 250.000,00
vorzeitige Behebung	ohne Verrechnung von Vorschusszinsen bei vorzeitiger Behebung	nicht vorgesehen bzw. vereinbart/gegebenenfalls 0,250% je angefangenem Monat/zzgl. 500,00 Euro Bearbeitungsgebühr
Zinsen	3,20%	2,40%

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Neuschitzer Hans einstimmig, einen Teil der Kanalbaurücklage in der Höhe von € 1 Million bei der Raiffeisenbank Lieser-Maltatal für zwei Jahre zu veranlagern. Weiter ca. € 460.000 sollen mit einer Bindefrist von einem Jahr veranlagt werden.

Mit der Umsetzung sollte noch etwas zugewartet werden, damit die letzte Zinserhöhung der EZB von der Raiffeisenbank noch berücksichtigt wird.

zu Punkt 2.3 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2023;

Der am 5. Juli 2023 korrigierte Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Änderung zum Sitzungsvortrag des 1. NTV im Finanzierungshaushalt:

Sitzungsvortrag gemäß § 78 (1a) K-AGO; 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir die Unterlagen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023.
Folgende Änderungen zum Voranschlag haben sich ergeben:

Analyse NVA-Versionen												
Fonds	Fondstext	E/A	Finanzpos.	Finanzpostionstext	Haushaltsprogramm	€	EVA 23A €	EVA 200 €	EVA Diff €	FVA 23A €	FVA 200 €	FVA Diff
010000	Zentralamt Hauptverwaltung	A	1.510000	Geldbezüge d. Vertragsbed. der Verw.		119.800,00	123.700,00	3.900,00-	119.800,00	123.700,00	3.900,00-	
010000	Zentralamt Hauptverwaltung	A	1.569000	Sonstige Nebengebühren		2.700,00	2.800,00	100,00-	2.700,00	2.800,00	100,00-	
010000	Zentralamt Hauptverwaltung	A	1.580000	Dienstgeberbeiträge FLAF		9.300,00	9.600,00	300,00-	9.300,00	9.600,00	300,00-	
010000	Zentralamt Hauptverwaltung	A	1.582000	Sonstiger Dienstgeberbeitrag zur soz. Sicherheit		28.400,00	29.100,00	700,00-	28.400,00	29.100,00	700,00-	
010000						160.200,00	165.200,00	5.000,00-	160.200,00	165.200,00	5.000,00-	
232000	Schülerbetreuung Zuschuss Schulveranst.	E	2.828000	Rückersätze von Ausgaben		0,00	20.000,00-	20.000,00-	0,00	20.000,00-	20.000,00-	
232000	Schülerbetreuung Zuschuss Schulveranst.	A	1.621000	Sonstige Transporte		10.000,00	25.000,00	15.000,00-	10.000,00	25.000,00	15.000,00-	
232000						10.000,00	5.000,00	5.000,00-	10.000,00	5.000,00	5.000,00-	
612000	Gemeindestrassen	E	2.861100	BZ aR		0,00	158.000,00-	158.000,00-	0,00	158.000,00-	158.000,00-	
612000	Gemeindestrassen	A	1.611000	Instandhaltung von Straßenbauten		30.000,00	158.000,00	128.000,00-	30.000,00	158.000,00	128.000,00-	
612000						30.000,00	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00	30.000,00	
616010	GW Zelsach_2022_Instandsetzungen	E	2.816000	Kostenbeiträge sonstige Leistungen		0,00	3.000,00-	3.000,00-	0,00	3.000,00-	3.000,00-	
616010	GW Zelsach_2022_Instandsetzungen	A	1.757000	Lfd. Transferz. an priv. Organisationen		0,00	9.400,00	9.400,00-	0,00	9.400,00	9.400,00-	
616010	GW Zelsach_2022_Instandsetzungen	E	2.894000	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen		0,00	6.400,00	6.400,00	0,00	0,00	0,00	
616010						0,00	0,00	0,00	0,00	6.400,00	6.400,00-	
817000	Friedhöfe und Aufbahrungshälen	E	2.861100	BZ aR		0,00	35.000,00-	35.000,00-	0,00	35.000,00-	35.000,00-	
817000	Friedhöfe und Aufbahrungshälen	A	1.614000	Instandhaltung von Gebäuden		500,00	35.000,00	34.500,00-	500,00	35.000,00	34.500,00-	
817000						500,00	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	
840000	Grundbesitz und Liegenschaften Wegerpein	E	2.861100	BZ aR		0,00	21.700,00-	21.700,00-	0,00	21.700,00-	21.700,00-	
840000	Grundbesitz und Liegenschaften Wegerpein	E	2.862000	Lfd. Transferz. von Gemeinden		0,00	18.300,00-	18.300,00-	0,00	18.300,00-	18.300,00-	
840000	Grundbesitz und Liegenschaften Wegerpein	A	1.614000	Instandhaltung von Gebäuden		0,00	40.000,00	40.000,00-	0,00	40.000,00	40.000,00-	
840000						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
846000	Wohn- und Geschäftsgebäude Gebäude "Alte E	2.894000	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen		0,00	1.200,00-	1.200,00-	0,00	0,00	0,00	0,00	
846000	Wohn- und Geschäftsgebäude Gebäude "Alte E	2.300000	Kapitaltransf. von Bund, -fonds und -kammern		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00-	7.500,00-	
846000	Wohn- und Geschäftsgebäude Gebäude "Alte E	2.301100	BZ im Rahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.300,00-	6.300,00-	
846000	Wohn- und Geschäftsgebäude Gebäude "Alte E	2.301200	BZ außerhalb des Rahmens		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00-	4.000,00-	
846000	Wohn- und Geschäftsgebäude Gebäude "Alte E	2.301400	Kapitaltransf. von Ländern, -fonds und -kammern		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00-	11.000,00-	
846000	Wohn- und Geschäftsgebäude Gebäude "Alte A	1.061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00-	
846000						0,00	1.200,00-	1.200,00-	0,00	1.200,00	1.200,00-	
850000	Wasserversorgung Trebesing	E	2.894000	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen	850_HOCHB_LOESCH_LEITU	0,00	166.700,00-	166.700,00-	0,00	0,00	0,00	
850000	Wasserversorgung Trebesing	E	2.302000	Kap.transf.v.Gemeinde-Stadtgemeinde Gmünd	850_HOCHB_LOESCH_LEITU	0,00	0,00	0,00	0,00	333.300,00-	333.300,00-	
850000	Wasserversorgung Trebesing	A	1.060000	AB Grundstücksentr.	850_HOCHB_LOESCH_LEITU	0,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00-	
850000						0,00	166.700,00-	166.700,00-	0,00	166.700,00	166.700,00-	
870002	PV Anlagen - Feuerwehrgebäuden	E	2.301100	BZ im Rahmen	ENERGIEERZEUG_GEMEINDE	0,00	0,00	0,00	0,00	24.200,00-	24.200,00-	
870002	PV Anlagen - Feuerwehrgebäuden	E	2.301400	Kapitaltransf. von Ländern, -fonds und -kammern	ENERGIEERZEUG_GEMEINDE	0,00	0,00	0,00	0,00	19.800,00-	19.800,00-	
870002	PV Anlagen - Feuerwehrgebäuden	A	1.061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	ENERGIEERZEUG_GEMEINDE	0,00	0,00	0,00	0,00	44.000,00	44.000,00-	
870002						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
870000						200.700,00	2.300,00	198.400,00	200.700,00	344.500,00	143.800,00-	

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) erhöht sich von € - 133.400 auf € - 277.200 (Differenz: € 1.000 -vorher € 278.200)

(Software: Häkchen bei interner Vergütung)

Die Differenz von € - 143.800 begründet sich zum Großteil durch die Rücklagenentnahmen für folgende Bau- und Investitionsvorhaben:

- Güterweg Zelsach: Beitrag mit € 6.400
- „Alte Volksschule“: Erneuerung Heizanlage - Pelletsheizung mit € 1.200
- Erneuerung Transportleitung Hochbehälter-Löschwasser mit € 166.700

Da Rücklagenentnahmen und -zuführungen in der VRV nicht als Einzahlung bzw. Auszahlung von liquiden Mitteln erfasst werden, sind sie nicht finanzierungswirksam und werden deshalb nur in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Die restlichen **Mehrkosten** ergeben sich

- in der Hauptverwaltung – Personalkosten von € 5.000

- Schülerbetreuung – Transportkosten von € 5.000
- Gemeindestraßen von € 30.000

Ergebnishaushalt:

Das ursprüngliche negative Nettoergebnis (SA00) von € -128.100 ist zum Großteil durch Rücklagenentnahmen zu einem positiven Nettoergebnis von € **70.300** gewachsen. Die restlichen Erträge werden aus Bedarfszuweisungsmittel 2023 für Straßensanierungen abgedeckt.

Folgende Bau- und **Investitionsvorhaben** wurden angepasst bzw. erfasst und budgetiert (investive Gebarung):

- **Wohn- und Geschäftsgebäude - Alte Volksschule - Austausch Heizungsanlage - Pellets Zentralheizung** von € 30.000 netto – Bedeckung durch Landes- (KEM Mittel sowie durch die Abteilung 8) und Bundesfördermittel (KPC und KIG Mittel)
- **Wasserversorgung – Sanierung Gemeindewasserversorgungsanlage - Hoch- und Löschwasserbehälter** – Baukosten von € 500.000; Bedeckung durch den Anteil der Stadtgemeinde Gmünd von € 333.300 sowie durch Rücklagenentnahme von € 166.700.
Es wird erforderlich sein, Baukosten bis zum Einlangen von Bundes- und Landesförderungen, aber auch Zahlungen der Stadtgemeinde Gmünd, aus der Zweckrücklage vorzufinanzieren (inneres Darlehen).
- **PV Anlagen Feuerwehrhäuser Altersberg und Großhattenberg** – Gesamtkosten von € 44.000; Bedeckung erfolgt durch Bundesmittel (KIG 2023) und Landesmittel (Photovoltaik – kommunale Gebäude Kärnten 2023).

Folgende Ausgaben wurden angepasst bzw. erfasst und budgetiert (operative Gebarung):

- **Hauptverwaltung** – Personalmehrkosten von € 5.000 für eine weitere Teilzeit-Mitarbeiterin.
- **Schülerbetreuung:** Schülertransportkosten von € 25.000, die Bedeckung durch das Finanzamt beläuft sich auf € 20.000.
- **Kleinflächige Straßensanierungen und Sanierung der Straßen- und Oberflächenwasserableitung (Spülung)** - in Summe € 158.000. Davon wurden bereits im Voranschlag € 30.000 für die Kanalspülungen berücksichtigt. Die Bedeckung erfolgt durch Bedarfszuweisungsmittel 2023.

- **Güterweg Zelsach** – die Gemeinde hat in diesem Jahr für den Güterweg € 9.400 ausgegeben. Die Bedeckung erfolgt durch den Zuschuss der Weggemeinschaft und durch Rücklagenentnahme aus der Wegrücklage.
- **Friedhöfe und Aufbahrungshalle:**
 - Geländer Zugang Aufbahrungsraum Altersberg:** € 14.500
 - Sanierung Zeughaus Friedhof:** € 20.500

Die Gesamtkosten von € 35.000 werden durch Bedarfszuweisungsmittel 2023 bedeckt.
- **Grundbesitz und Liegenschaften – Wegerpeint – Erweiterung der Sanitäranlagen** – Die Ausgaben von € 40.000 werden durch Bedarfszuweisungsmittel 2023 und Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten bedeckt.

Der Gemeinderat wird gebeten:

- den 1. Nachtragsvoranschlag; und
- die Vorfinanzierung von Baukosten bei der Sanierung der GWVA (Transportleitung, Hochbehälter) aus Gemeinderücklagen (innere Darlehen – vorwiegend Wasserhaushalt)

zu genehmigen.

Kaltenbrunner Karin

Beilagen:

Verordnungsentwurf 1. Nachtragsvoranschlag

Der Verordnungsentwurf lautet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 7. Juli 2023, Zahl: 920/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 geändert wird - 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: 902/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023), wird gemäß §§ 6 und 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.041.600
Aufwendungen:	€ 3.179.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 214.300
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 6.400

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € **70.300**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.221.300
Auszahlungen:	€ 3.498.500

**Geldfluss aus der voranschlags-
wirksamen Gebarung:²** € - 277.200

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Siehe Voranschlag 2022

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁴ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt: Siehe Voranschlag 2023

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2023 in Kraft.

Beilagen:

- 1. Nachtragsvoranschlag 2023*
- Sitzungsvortrag 1. Nachtragsvoranschlag 2023*

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Entwurf des ersten Nachtragsvoranschlages 2023, laut Sitzungsvortrag zu genehmigen und die Vorfinanzierung von Baukosten bei der Sanierung der GWVA aus Gemeinderücklagen (innere Darlehen) zu gestatten.

zu Punkt 2.4 a) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing - Beratung und Beschlussfassung über die Neukalkulation und Neuerlassung der Gebührenverordnungen: Anpassung der Wasseranschlussbeiträge;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Gemeindewasserversorgungsanlage – Neukalkulation der Wassergebühren – Wasseranschlussbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits besprochen, ist eine Neukalkulation der Wassergebühren für die Versorgungsanlage der Gemeinde Trebesing vorzunehmen.

Gesetzliche Grundlage (§ 10 Gemeindewasserversorgungsgesetz):

Gemeinden, die eine Wasserversorgungsanlage errichten und betreiben, werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates einen Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlage zu erheben.

Anlagensituation und Ausblick:

Die bestehende Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ist bis zu 50 Jahre alt und steht vor größeren Erneuerungsphasen. Im Wesentlichen ist allerdings davon auszugehen, wie auch die laufende Arbeit am neuen Ortsentwicklungskonzept zeigt, dass der Endausbau der Anlage (was Netz, Speicher, Sonderbauwerke, Hebeanlagen etc.) betrifft, erreicht ist. Es sind nur mehr kleinflächige Baulandereiterungen und Lückenschlüsse, innerhalb der Versorgungsbereiches, absehbar.

Klimawandel bedingte Investitionen in die bestehende Wasserversorgung (Erschließung weiterer Quellen) oder auch höhere technische Standards (Netzhygiene – Aufbereitungsanlagen) sind nicht auszuschließen, aber derzeit nicht seriös quantifizierbar. Sie müssten im Anlassfall gesondert in die Neuberechnung/Anpassung des Anschlussbeitrages einfließen. Ansonsten handelt sich bei der aktuellen Betrachtung um eine Nachkalkulation.

Eckdaten und Berechnungsgrundlagen:

Für die Berechnung des Wasseranschlussbeitrages werden die erhobenen, historischen Anschaffungswerte der Anlagenteile, und die im Endausbau zu erwartenden Bewertungseinheiten für Gebäude und bauliche Anlagen im Versorgungsbereich der Gemeindewasserleitung herangezogen.

Derzeit haben wir ca. 480 Bewertungseinheiten berechnet und vorgeschrieben. Im Endausbau der Anlage (Lückenschluss im Bauland) ist mit etwa 520 Bewertungseinheiten zu rechnen.

Anschaffungswertmindernde Berücksichtigung finden die Kostenanteile Dritter (Stadtgemeinde Gmünd und ASFINAG – für die anteilige Nutzung des

Gemeindewasserleitungsnetzes), sowie Bundes- und Landesförderungen für die Errichtung der Anlage.

Die Wertminderung der Versorgungsanlage (AFA-Komponente) ist in die laufenden Benützungsgebühren eingerechnet.

In Zeiten mit geringere Guthabensverzinsung und einer außerordentlich hohen Inflation ist es wenig sinnvoll, durch entsprechend hohe Anschluss- und Wasserbezugsgebühren übermäßige Geldreserven für die Anlagenerneuerung anzusparen. Aktuell wird ein Gutteil der bisher gebildeten Rücklagen für die Finanzierung von Baukosten verwendet.

Künftig wird die Anlagenerneuerung auf eine Fremdfinanzierung (Darlehen) umzustellen sein. Die laufenden Kreditrückzahlungen (Annuitäten) sind dann in die Wassergebühren einzurechnen und werden somit durch laufende Einnahmen bedeckt. Die Geldmittelreserve (Rücklage) soll nur mehr als finanzielles Polster für nicht vorhersehbare, über die gewöhnliche Instandhaltung hinausgehende, kostenintensive Sofortmaßnahmen dienen.

(Nach)Kalkulation:

Kalkulation (alle Beträge netto, zuzüglich 10 % Umsatzsteuer)	
Anschaffungswerte der GWVA laut Anlagenspiegel	€ 1.549.075
davon Mitfinanzierung durch ASFINAG und Stadtgemeinde Gmünd (anteilig)	€ 340.656
Anschaffungswerte der GWVA - Anlagenteile, Anteil Gemeinde Trebesing	€ 1.208.419
Bewertungseinheiten im Endausbau der Leitung	520
Baukostenanteil pro Bewertungseinheit	€ 2.324
Bundes- und Landesförderungen (Annahme 30 %)	€ 697
Baukostenanteil pro Bewertungseinheit nach Abzug von Förderungen	€ 1.627
gerundet:	€ 1.600
Anschlussbeitrag derzeit netto pro Bewertungseinheit:	€ 1.455
Steigerung:	10 Prozent

Ich lege dem Gemeinderat die Anpassung des Wasseranschlussbeitrages zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beilagen:

- Verordnungsentwurf Wasseranschlussbeitrag neu
- Anlagenspiegel Gemeindewasserversorgungsanlage

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Der Verordnungsentwurf lautet:

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 07. Juli 2023, Zahl 60 -810/1/2023 mit der **Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge, Nachtragsbeiträge)** ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung – Trebesing)*

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBL. Nr. 66, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.*
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ist durch Verordnungen des Gemeinderates gesondert festgelegt.*

§ 2

Beitragssatz

*Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **EURO 1.760,00**.*

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.*
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Juli 2018, Zahl 119-810/1/2018, mit der Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge, Nachtragsbeiträge) ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung – Trebesing), außer Kraft.*

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Wasseranschlussbeitrag, gemäß der Kalkulation, mit 01. Oktober 2023 auf € 1.760 (inklusive Umsatzsteuer) anzuheben und die entsprechende Verordnung - laut Entwurf - zu erlassen.

zu Punkt 2.4 b) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing - Beratung und Beschlussfassung über die Neukalkulation und Neuerlassung der Gebührenverordnungen: Anpassung der Wasserbezugsgebühren;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

**Gemeindewasserversorgungsanlage - Neukalkulation der
Wasserbezugsgebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits besprochen, ist eine Neukalkulation der Wassergebühren für die Versorgungsanlage der Gemeinde Trebesing vorzunehmen.

Gesetzliche Grundlage (Finanzausgleichsgesetz; § 24 Gemeindewasserversorgungsgesetz):

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder -anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung. Zwischen Leistung der Gemeinde (Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser) und Gegenleistung (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip).

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der

mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht es den Gemeinden, die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder -anlage gebildet werden können.

Die Wasserbezugsgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat zumindest 50 v. H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen.

Die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

Situation im Wasserhaushalt:

In den letzten Jahren stieg der Aufwand für die Netzinstandhaltungen. Insbesondere die derzeit in Neubau befindliche Transportleitung vom Hochbehälter zum Löschwasserbehälter wies eine deutliche Häufung von Rohrbrüchen auf. Das Haushaltsjahr 2022 wurde deshalb auch mit einem Minus abgeschlossen. Die Einnahmen aus den Wassergebühren waren zu gering, um die Instandhaltungsausgaben zu decken.

Zudem sind bei unserer bis zu 50 Jahre alten Versorgungsanlage mit der heurigen Bautätigkeit (Transportleitung und Sanierung Hochbehälter) laut dem, mit einem Fachbüro erstellten Reinvestitionsplan, bis 2032 in Summe € 1.600.000 in die Erneuerung unserer Versorgungsanlage zu investieren. Dafür sind entsprechende Reserven (Rücklagen) zu bilden.

Beide Faktoren (steigende laufende Instandhaltungskosten, Finanzierungsbedarf für absehbare Anlagenerneuerung) erfordern eine Neukalkulation der laufenden Wasserbezugsgebühren.

Es wird vorgeschlagen, analog zur Gemeindekanalisation, die Wassergebühr künftig gesplittet, als Bereitstellungsgebühr (= Mindestgebühr, die einem Wasserverbrauch von 35 m³/Jahr entspricht) und als laufende Benützungsgebühr, gemäß dem tatsächlichen Wasserverbrauch, auszuschreiben.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass kaum genutzte Gebäude (Zweitwohnsitze) zumindest eine Jahresgebühr zahlen, die dem Verbrauch von 35 m³ Trinkwasser entspricht.

Die Neukalkulation wurde einerseits anhand des Finanzierungsbedarfes für die zu erwartenden Reinvestitionen und andererseits anhand der laufende Haushaltsausgaben, unter Berücksichtigung der Wertminderung (Rücklagendotierung für Anlagenerneuerung) durchgeführt.

Beide Berechnungen ergeben das Erfordernis, die Wasserbezugsgebühren deutlich (um 36 %) von € 1,21 pro 1.000 Liter Trinkwasser (inklusive Umsatzsteuer) auf € 1,65 pro 1.000 Liter Trinkwasser (inklusive Umsatzsteuer) anzuheben.

Ich lege die Berechnungsunterlagen und den Entwurf der Wassergebühren-Neuverordnung dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Beilagen:

- Verordnungsentwurf Wasserbezugsgebühren neu
- Gebührenneukalkulation

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Der Verordnungsentwurf lautet:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 07. Juli 2023, Zahl: 61 -810/0/2023, mit der **Wasserbezugsgebühren** für die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Trebesing)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Trebesing werden von der Gemeinde Trebesing Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 **Gegenstand der Abgabe**

- (1) *Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.*
- (2) *Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.*
- (3) *Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.*
- (4) *Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Trebesing ist mit gesonderten Verordnungen festgelegt..*

§ 3 **Bereitstellungsgebühr**

- (1) *Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.*
- (2) *Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem Fünfunddreißigfachen des Gebührensatzes nach § 4 dieser Verordnung festgelegt.*

§ 4 **Benützungsgebühr**

- (1) *Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.*
- (2) *Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % ab 01. Oktober 2023 **EURO 1,65.***
- (3) *Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist auf die Benützungsgebühr anzurechnen.*

§ 5 **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Trebesing angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7
Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im Februar, im Mai und im August jeden Jahres zu leisten; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 120 - 810/0/2018 Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Trebesing), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Wasserbezugsgebühr, gemäß der Kalkulation, mit 01. Oktober 2023 auf € 1,65/m³ (inklusive Umsatzsteuer) anzuheben, eine Bereitstellungsgebühr als Mindestgebühr (Gegenwert von 35 m³ Wasserverbrauch) einzuführen und die entsprechende Verordnung dazu – laut vorstehendem Entwurf – zu erlassen.

**zu Punkt 2.5 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Alte Volksschule - Zustimmung zur Raumnutzung durch das Dorfservice
(Erdgeschoß - Mieter Touristikverein);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Mietobjekt „Alte Volksschule“ - Raumnutzung Dorfservice

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bestimmung zum Mietzweck beim Bestandsvertrag für das Erdgeschoß in der alten Volksschule (Mieter: Touristikverein Europas 1. Babydorf Trebesing) lautet:

§ 5 Mietzweck:

Der Mieter verpflichtet sich, den Mitgegenstand nur für eigene Geschäftszwecke, wie zum Betrieb einer Kinderbetreuungsstätte für Gästekinder der ortsansässigen Tourismusbetriebe, oder sonstige Tourismusaktivitäten des Vereines zu benützen. Die gänzliche oder teilweise Untervermietung der Bestandsräume, die Verpachtung des darin betriebenen Unternehmens, gänzlich oder nur teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters - gestattet.

In unregelmäßigen Abständen finden unter der Patronanz des Dorfservice Trebesing in einem der Mieträume zum Erfahrungsaustausch von Müttern „Baby- und Kleinkindernachmittage“ statt.

Für diese Nutzung ist die Zustimmung der Gemeinde (des Gemeinderates) als Vermieterin erforderlich.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Nutzung von Räumen im Erdgeschoß der alten Volksschule durch das Dorfservice zuzustimmen.

**zu Punkt 2.6 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des
Wärmeliefervertrages für das Vereinshaus Altersberg (Biowärme Preis KG);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing*

**Vereinshaus Altersberg - Verlängerung des Wärmeliefervertrages;
Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Im Jahr 2008 wurde der nachstehende, mit 31. August 2024 auslaufende
Wärmeliefervertrag für das damalige Volksschulgebäude abgeschlossen:*

Wärme - Energielieferungs- und Abnahme-

Vertrag

für das Schulgebäude Altersberg in Altersberg 8

abgeschlossen zwischen

*der **BIOWÄRME-ALTERSBERG**, Preis KG, in 9852 Trebesing, Altersberg 9,
vertreten durch Herrn Heinrich Preis in der Folge kurz Lieferantin genannt, einerseits*

und

*der **GEMEINDE TREBESING**, 9852 Trebesing 15, vertreten durch: den
Bürgermeister Johann Oberlchner, dem Mitglied des Gemeindevorstandes Maria*

Kerschbaumer und dem Mitglied des Gemeinderates Wirnsberger Thomas, in der Folge kurz Abnehmer genannt, andererseits wie folgt:

I. PRÄAMBEL:

Seit dem Jahr 1994 liefert die Biowärme Altersberg Preis KG für das Volksschulgebäude Altersberg in Altersberg 8 die Heiz- und Warmwasserenergie. Der Wärme-Energielieferungs- und Abnahmevertrag, abgeschlossen am 22. Feber 1994 läuft mit 31. August 2009 aus und wird durch diesen neuen Vertrag ersetzt.

II. ERRICHTUNG, ERHALTUNG, BETRIEB:

a) Errichtung

Die Lieferantin betreibt eine Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlage und hat das Leitungssystem zu dem Gebäude des Abnehmers auf ihre Kosten errichtet. Das Ende der in die Volksschule Altersberg eingeführten Leitungen stellt gleichzeitig die Eigentumsgrenze zwischen dem Leitungssystem der Lieferantin und dem Abnehmer dar. Die Übergabestation steht im Eigentum des Abnehmers, der auch die Kosten hiefür zu tragen hat. Die in der Übergabestation installierte Messeinrichtung, bestehend aus Warmwasserzähler, zwei Temperaturfühlern, dem Rechengerät und dem Durchflussmengenbegrenzer wird auf Kosten der Lieferantin bereitgestellt, instand gehalten. Es werden von ihr auch die periodischen Eichungen durchgeführt.

b) Erhaltung:

Die Lieferantin ist weiterhin verpflichtet, die Biomasse-Nahversorgungsanlage samt Zuleitungen bis zur Eigentumsgrenze sowie alle zu einem ordentlichen Betrieb erforderlichen Bestandteile und alles Zubehör einer solchen Anlage auf eigene Kosten in der Weise zu erhalten, dass ein ordentlicher Betrieb und die Lieferung in der vereinbarten Güte und Qualität gewährleistet ist.

c) Betrieb:

Die Lieferantin verpflichtet sich, die Versorgungsanlage auf eigene Kosten, Gefahr und eigenes Risiko, aber auch auf eigenen Nutzen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu betreiben.

Die Lieferantin verpflichtet sich des Weiteren, die Versorgungsanlage während der Heizperiode (mindestens vom 01. Oktober bis 15. Mai, darüber hinaus nach Vereinbarung) und in der Weise zu betreiben, dass die für die ordnungsgemäße Heizung und Warmwasserbereitung erforderliche Energie zur Verfügung steht. Die Lieferantin hat alles zu unterlassen, was zu einer Unterbrechung oder Einstellung des Betriebes führt und alles vorzukehren, damit ein ungehinderter und ununterbrochener Betrieb im vollen Umfang gewährleistet ist. Die Lieferantin ist berechtigt, den Raum der Wärmeübergabestation insbesondere zum Zwecke des Betriebes der Messstation

und der Unterbrechung der Wärmelieferung im Falle des Zahlungsverzuges jederzeit zu betreten.

III. LIEFER- u. ABNAHMEVERPFLICHTUNG:

a) Lieferverpflichtung:

Die Lieferantin verpflichtet sich, beginnend mit September 2009, die für die Heizung und Warmwasseraufbereitung für das Volksschulgebäude erforderliche Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Dauer von 15 Jahren zu liefern. Die Lieferverpflichtung erlischt mit 31. August 2024, ohne dass es einer Rechtshandlung oder sonstigen Erklärung der Vertragsparteien bedarf. Danach steht es beiden Vertragspartnern frei, auf eine Verlängerung des Liefervertrages zu verzichten bzw. einen neuen Liefervertrag zu vereinbaren. Insoweit ein Vertragspartner den Vertrag verlängern möchte, hat er dies dem anderen Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrages, bis längstens 31. August 2023, mitzuteilen.

b) Abnahmeverpflichtung:

Der Abnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des aufrechten Vertrages die für das zu versorgende Objekt erforderliche Heizungsenergie und Energie für die Warmwasseraufbereitung während der Heizperiode ausschließlich von der Anlage der Lieferantin zu beziehen. Der Abnehmer verpflichtet sich daher, die für das zu versorgende Objekt erforderliche Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsenergie während der Heizperiode über kein anderes System zu beziehen. Für den übrigen Zeitraum (außerhalb der Heizperiode) verfügt die Abnehmerin über einen elektrisch betriebenen Boiler zur Warmwassergewinnung.

IV. PREIS u. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Der Preis für 1 Kilowattstunde Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsenergie (Leistungspreis) beträgt € 0,0610 zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Dieser Lieferpreis wird nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 = 100 wertgesichert, wobei als Basis für die Berechnung der Wertsicherung die für den Monat Juli 2009 verlautbarte Indexzahl gilt. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, tritt an seine Stelle ein anderer amtlich verlautbarter Index. Allfällige Änderungen des Leistungspreises infolge dieser Wertsicherung sind von der Lieferantin zu errechnen und dem Abnehmer bekannt zu geben.

Für die zu liefernde Energie ist vom Abnehmer ein **monatlicher Akontobetrag von € 200,00** - zuzüglich Umsatzsteuer - bis jeweils 05. eines jeden Monats im Vorhinein, beginnend mit September 2009, zu leisten. Die Verrechnung für die gelieferte Energie erfolgt jährlich zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres. Die Höhe des monatlichen Akontobetrages ist jährlich auf Basis des tatsächlichen Verbrauches des vorangegangenen Jahres von der Lieferantin neu zu errechnen und dem Abnehmer

bekannt zu geben. Eine sich nach der Abrechnung des tatsächlichen Energieverbrauches für das abgelaufene Heizungsjahr ergebende Differenz ist vom Abnehmer binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung oder von der Lieferantin bis längstens 20. Feber desselben Jahres auszugleichen. Die Abrechnung des Lieferverbrauches ist von der Lieferantin bis längstens 31. Jänner des dem abgelaufenen Heizungsjahr darauffolgenden Jahres vorzunehmen.

Zusätzlich und gleichzeitig zum monatlichen Akontobetrag ist vom Abnehmer ein **monatlicher Messbetrag von € 9,39** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu leisten. Der Messpreis ist ebenfalls nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 = 100 teilbesichert, wobei als Basis für die Berechnung der Wertsicherung der für den Monat Juli 2009 verlautbarte Index gilt. Sollte ein Index nicht mehr verlautbart werden, tritt an seine Stelle ein anderer amtlich verlautbarter Index.

Des Weiteren verpflichtet sich der Abnehmer, für die Wärmebereitstellung einen jährlichen Grundpreis von € 18,78/kW, ausgehend von kW 32,071, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen.

Der Grundpreis für die Wärmebereitstellung beträgt somit € 602,29 pro Jahr, zuzüglich Umsatzsteuer, er ist am 05. September eines jeden Jahres im Voraus fällig und wird nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 = 100 wertgesichert. Als Basis für die Berechnung der Wertsicherung gilt der für den Monat Juli 2009 verlautbarte Index gilt.

Der jährliche Grundpreis deckt jeweils den Zeitraum vom 1. September eines jeden Jahres (Beginn der Heizperiode) bis 31. August des darauffolgenden Jahres (Beginn der nächsten Heizperiode) ab.

Die Wertsicherung (Anpassung von Grundpreis, Messpreis, Energiepreis, Mindestpreis an die Änderungen des Verbraucherpreisindex) kommt jeweils zum 01. September eines Jahres zur Anwendung und gilt für die folgenden 12 Monate.

Berechnet wird sie durch Vergleich des Standes des Verbraucherpreisindex 2005 für Juli 2009, mit dem Stand des Verbraucherpreisindex 2005 für den Monat Juli des jeweiligen Jahres. Sie ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Verbraucherpreises der beiden zu vergleichenden Werte.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Abnehmers für Grundpreis, Messpreis, Leistungspreis, Mindestpreis gelten 10 % Verzugszinsen als vereinbart. Kommt der Abnehmer trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung von 30 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist die Lieferantin berechtigt, die Versorgungsleistung unverzüglich einzustellen. Bei vollständiger Tilgung der offenen Forderungen ist die Lieferantin verpflichtet, die Energielieferung wiederum aufzunehmen.

V. KOSTEN:

Die mit einer allenfalls notwendigen Vergebühung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Abnehmers.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Spittal/Drau. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

Jede wie immer geartete Abänderung oder auch Ergänzung des Vertrages Bedarf zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht rechtsverbindlich. Die Schriftlichkeit gilt auch für den Fall des Abgehens von der Schriftform.

VII. KÜNDIGUNG; VERTRAGSAUFLÖSUNG; SONSTIGE VERTRAGSBEDINGUNGEN:

Eine Kündigung des Vertrags während der Laufzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern dennoch bei einem der beiden Vertragspartner Gründe vorliegen, die eine Erfüllung des Vertrages nicht mehr ermöglichen, so hat dieser Vertragsteil dem Vertragspartner die daraus erwachsenden Kosten und Nachteile zu vergüten. Es kommen insbesondere die Rückzahlung von im Voraus entrichteten Beiträgen, Abgeltung von Gewinnentgang, oder die Abdeckung von Mehrkosten der kurzfristigen Umrüstung der Heizungsanlage in Betracht. Bei geleisteten Vorauszahlungen und anteiligen Investitionskosten sind bankübliche Zinsen (Wirtschaftskredit) zu berücksichtigen.

Sollte innerhalb der Vertragslaufzeit der Schulbetrieb im Gebäude Altersberg 8 eingestellt werden und sich keine sonstige kontinuierliche Gebäudenutzung, verbunden mit entsprechender Abnahme von Wärmeenergie ergeben, ist die Aufrechterhaltung der Wärmeenergielieferung, rein für Zwecke der Frostfreihaltung im Gebäude, oder sporadische Nutzungen, für die Lieferantin unwirtschaftlich.

Für den Eintritt dieses Falles wird vereinbart, dass der Gemeinde Trebesing als Abnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zukommt. Die Kündigung kann innerhalb von 6 Monaten, ab der Einstellung des Schulbetriebes, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erfolgen.

Sofern die Abnehmerin von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, hat sie der Lieferantin weiterhin den Grund-, Mess- und Energiepreis gemäß Vertragspunkt IV zu zahlen. Ist der Energiebedarf bzw. das Ausmaß der gelieferten Energie wegen der

verminderten Gebäudenutzung äußerst gering, so hat die Abnehmerin der Lieferantin einen jährlichen Mindestpreis für die Wärmeenergielieferung zu zahlen.

Dieser Mindestpreis setzt sich wie folgt zusammen aus

- *dem jährlichen Grundpreis (wertgesichert);*
- *dem jährlichen Messpreis (wertgesichert);*
- *15 % des durchschnittlichen Leistungspreises der vorangegangenen 3 Kalenderjahre, in den der Schulbetrieb (zumindest einklassig) noch aufrecht war (wertgesichert);*
- *der gesetzlichen Umsatzsteuer.*

Die Zahlungsbedingungen für den Mindestpreis ergeben sich analog zum Vertragspunkt IV.

Die aktuellen Tarife (netto) lauten:

<i>Grundpreis/Jahr</i>	€	829,06
<i>Messpreis/Monat</i>	€	12,93
<i>Lieferpreis/kWh</i>	€	0,0840

Die jährlichen Ausgaben für die Wärmelieferung lagen in den letzten 3 Jahren zwischen € 3.400 bis € 3.800 (inklusive Umsatzsteuer) .

Die Biowärme Altersberg möchte eine Vertragsverlängerung zu den bisherigen Konditionen, mit einer einmaligen, 5-%-igen Tarifierhöhung (zusätzlich zum Index). Samt dem für September 2023 zu erwartenden Index (ca. 10 %) bedeutet das eine Steigerung für den Winter 2024/2025 von etwa 15 %.

Ich lege dem Gemeinderat den Punkt bezüglich Verlängerung des Energie Wärme – Energielieferungs- und Abnahme-Vertrages für das Vereinshaus Altersberg zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Wärmeliefervertrag für das Vereinshaus Altersberg zu den bestehenden, vertraglichen Regelungen um weitere 15 Jahre zu verlängern. Die einmalige Tarifierhöhung außerhalb des Index von 5 % (ab August 2024) wird genehmigt.

**zu Punkt 2.7 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung über Änderungen der Kindergartenorganisation
(Kindergartengruppen), Neuerlassung der Kindergartenordnung und
Festlegung der Tarife für die schulische Nachmittagsbetreuung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

***Gemeindekindergarten - Kindergartenorganisation und Anpassung der
Beiträge (Neuerlassung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung);
Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Die letzten Novellierungen zum Kärntner Kinderbildungs- und
betreuungsgesetz sehen unter anderem den beitragsfreien Kindergartenbesuch, sowie
Regelungen für die maximal zulässige Höhe für Kreativ(Bastel)- und
Verpflegungsbeiträge vor. Zudem ergeben sich Änderungen bei den alterserweiterten
Gruppen, sowohl was die Gruppengröße, aber auch die altersmäßige Zusammensetzung
betrifft.*

*Nach einem Gespräch mit der für unseren Kindergarten zuständigen Mitarbeiterin der
Bildungsabteilung des Landes steht fest, dass wir anhand der Anmeldungen im
kommenden Kindergartenjahr:*

- Eine alterserweiterte Gruppe für 1- bis 3-Jährige, mit 14 Kindern und der
Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr;*
- Eine alterserweiterte Gruppe für über 3- bis 10-Jährige, mit bis zu 20 Kindern und
der Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr;*

*führen können. Die Sommerbetreuung (Monat August) erfolgt im Rahmen der
Halbtagesgruppen. Die Volksschulkinder können in der Ganztagesgruppe mitbetreut
werden.*

*Die weiteren Gesetzesänderungen bezüglich Beiträgen etc. sind auch in unserer
Kindergartenordnung entsprechend abzubilden. Die im Verordnungsentwurf
vorgeschlagenen Tarife (Verpflegungs- und Kreativbeitrag) basieren auf den uns
erwachsenden Kosten (Bezug Mittagessen) und den Erfahrungswerten (Ausgaben der
letzten Jahre für Bastelmaterial).*

Der Entwurf der neuen Verordnung liegt bei und weist, mit Ausnahme des Entfalls von Beiträgen für den Kindergartenbesuch, keine gravierenden Änderungen zu den bisherigen Regelung auf.

Die Tarife für die schulische Nachmittagsbetreuung sollten meiner Meinung nach angepasst (nach dem Verbraucherpreisindex valorisiert) werden.

Ich lege diese Punkte (Kindergartengruppen neu, Kindergartenordnung und Beiträge Nachmittagsbetreuung) dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- Übersicht Tarife schulische Nachmittagsbetreuung aktuell/neu
- Entwurf Kinderbildungs- und -betreuungsordnung neu

Der Entwurf der Kindergartenordnung 2023 lautet:

V E R O R D N U N G

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 07. Juli 2023, Zahl: 73 - 240/2023, mit der eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindecindergarten Trebesing** neu erlassen wird*

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG LBGl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2023 wird verordnet:

§ 1 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

- Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - **das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr;**
 - die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;

- *die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse;*
- *die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.*

Die Anmeldungen werden jährlich in den Monaten Feber und März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- *Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr);*
- *Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten).*

(2) Anmeldungen für die Sommerbetreuung (August) werden bis 30. April eines jeden Jahres entgegengenommen.

(3) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG § 3).

(4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

(1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Bei Kindergartenveranstaltungen (Sommerfest... usw.) wird das Kind nach dem Festakt den Erziehungsberechtigten übergeben und übernehmen diese somit die weitere Aufsichtspflicht für Ihr Kind.

- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn/Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.
- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- (8) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (9) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (10) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).
- (11) **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**
 - a) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind

als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

- b) *Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (K-KBBG § 20).*
- c) *Laut Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.*
- d) *Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.*
- e) *Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen (K-KBBG § 16a Abs. 3).*

§ 3 Beiträge

- (1) *Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.*
- (2) *Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.*

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- für die Verpflegung **4,20 Euro** (VORSCHLAG) pro Mittagessen, das Mittagessen kann auch tageweise in Anspruch genommen werden; (Anmerkung: pro Monat maximal € 143,-, davon max. € 120 für das Mittagessen, der Verpflegungsbeitrag darf maximal kostendeckend sein)
- 7,00 Euro (VORSCHLAG) Euro pro Monat Kreativbeitrag. (Anmerkung: maximal € 18/Monat)

(3) Der Kreativbeitrag ist monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten. Der Verpflegungsbeitrag ist bis spätestens 10. des Monats im Nachhinein (nach tagsächlicher Anzahl der konsumierten Mittagessen) zu entrichten.

(4) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Betreuungs- und Bastelbeitrag sind monatlich zu entrichten und bleiben auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage (= 10 Öffnungstage) den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Kindergarten Trebesing
Bankinstitut: Raiffeisenbank Lieser- Maltatal
IBAN: AT70 39464 00000 430983

(5) Für die Elternbeiträge (Verpflegungsbeitrag, Kreativbeitrag) sind beim Geldinstitut Einziehungsaufträge zu Gunsten der Gemeinde Trebesing zu erteilen.

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit 01. September eines Jahres und endet mit 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- ✓ An Samstagen, Sonntagen und an gesetzliche Feiertagen
- ✓ Weihnachtsferien
- ✓ Karfreitag
- ✓ Reinigungs- und Konzeptionswoche (die letzten 5 Werktage im August)

(3) Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:	07:00 Uhr bis 17.00 Uhr
Halbtagesbetreuung:	07:00 Uhr bis 13:30 Uhr oder 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Sommerbetreuung (Monat
August):

07:00 Uhr bis 13:30 Uhr

§ 5 Austritt und Ausschluss vom Besuch

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 - aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 - die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen, oder die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 15. Juli 2022, Zahl: 78 - 240/2022, mit der eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wurde, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
Prax Arnold

Das Tarifblatt für die schulische Nachmittagsbetreuung lautet:

Tarife schulische Nachmittagsbetreuung bisher

für 1 - 4 Betreuungstage/Monat	€ 25/Monat, zuzüglich € 4,50 pro Mittagessen
für 5 - 8 Betreuungstage/Monat	€ 30/Monat,

	<i>zuzüglich € 4,50 pro Mittagessen</i>
<i>für 9 - 12 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 40/Monat, zuzüglich € 4,50 pro Mittagessen</i>
<i>für 13-16 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 50/Monat, zuzüglich € 4,50 pro Mittagessen</i>
<i>ab 17 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 60/Monat, zuzüglich € 4,50 pro Mittagessen</i>

Tarife schulische Nachmittagsbetreuung neu ab September 2023

<i>für 1 - 4 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 27/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen</i>
<i>für 5 - 8 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 33/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen</i>
<i>für 9 - 12 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 44/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen</i>
<i>für 13-16 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 55/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen</i>
<i>ab 17 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 66/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen</i>

Beratung und Beschlussfassung:

Neuschitzer Magdalena merkt an, dass im laufenden Kindergartenjahr kein Bastelbeitrag verrechnet wurde. Der Sachbearbeiter teilt dazu mit, dass wegen Unklarheiten bei den Richtlinien für die Landesförderung (Elternbeitragsobergrenze für die Gemeindeförderung) im letzten Jahr vorsichtshalber darauf verzichtet wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

(1) Anhand der Anmeldungen wird der Kindergarten Trebesing im Betreuungsjahr 2023/2024 wie folgt organisiert und geführt:

- *Eine alterserweiterte Gruppe für 1- bis 3-Jährige, mit 14 Kindern und der Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr;*
- *Eine alterserweiterte Gruppe für über 3- bis 10-Jährige, mit bis zu 20 Kindern und der Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr;*

Die Sommerbetreuung (Monat August) erfolgt im Rahmen der Halbtagesgruppen. Die Volksschulkinder können in der Ganztagesgruppe mitbetreut werden.

- (2) Die neue Kindergartenordnung ist laut Entwurf zu erlassen. Der Essensbeitrag wird mit € 4,20 pro Mittagessen und der Kreativbeitrag mit € 7 pro Monat festgelegt.
- (3) Für die schulische Nachmittagsbetreuung werden ab September 2023 folgende Tarife festgelegt:

<i>für 1 - 4 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 27/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen</i>
<i>für 5 - 8 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 33/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen</i>
<i>für 9 - 12 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 44/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen</i>
<i>für 13-16 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 55/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen</i>
<i>ab 17 Betreuungstage/Monat</i>	<i>€ 66/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen</i>

**zu Punkt 2.8 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr - Beratung und
Beschlussfassung über Änderungen in der Organisation;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

***Änderungen in der Organisation der Schülerbeförderung (Gelegenheitsverkehr);
Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Schülerbeförderung in den ländlichen Bereichen, abseits von öffentlichen Transportlinien, ist eine Einrichtung der Finanzverwaltung. Sie schließt mit den Busunternehmen jährliche Beförderungsverträge ab und finanziert die Fahrten laut den vom Ministerium festgelegten Richtlinien.

Abgesehen davon, dass die Gemeinden schon bisher größtenteils die Arbeiten für die Busunternehmen (Fahrpläne, Schülerlisten, Elternbesprechungen) durchgeführt

haben, war die Schülerbeförderung vielfach nur durch Zuzahlungen der Gemeinden aufrecht zu erhalten, weil die Vergütungen des Finanzamtes für die Busunternehmen nicht kostendeckend sind (angeblich). Die Gemeinde Trebesing hat in den letzten Jahren etwa 17% bis 20 % der Vergütung (ca. € 7.000 bis € 10.000) dazugezahlt.

Nunmehr nutzt die Firma Bacher Reisen eine Umstellung des Ablaufes im Vertragsverfahren (als Vorwand), um aus diesem System auszusteigen. Angeblich ist es ihr nicht möglich, bereits im Juni für das kommende Schuljahr einen Förderantrag beim Finanzamt zu stellen, da sie frühestens im Oktober wissen kann, wie die Wagenablaufpläne und die damit verbundenen Aufwendungen aussehen werden .

Die Firma Bacher besteht darauf, dass ab heuer die Gemeinden mit dem Finanzamt den Vertrag abschließen und dass die Gemeinden dann die Firma Bacher Reisen (Alternativen bestehen ja keine) aufgrund eines Angebotes mit der Durchführung der Fahrten beauftragt.

Dadurch spart sich die Firma Bacher Reisen einen gewissen administrativen Aufwand, entgeht der Verpflichtung gegenüber dem Finanzamt, Zuzahlungen (von Gemeinden) offen zu legen und stellt für die Schülerbeförderung ihre Kosten - losgelöst davon, wie viel das Finanzamt tatsächlich vergütet - in Rechnung.

Ob die Ankündigung:

... wir können Ihnen aber versichern, dass unsere Kostensätze lediglich entsprechend der Entwicklung des Verkehrskostenindex fortgeschrieben werden, der im Wesentlichen auch in der Vergütung seitens des Finanzamtes abgebildet ist

seitens der Firma Bacher Reisen auch so eingehalten wird, oder ob sie ihre Monopolstellung ausnützt, um auf dem Rücken der Schulkinder und zu Lasten der Gemeinden entsprechend hohe Vergütungen in Rechnung zu stellen, wird sich zeigen.

Jedenfalls verbessert die Firma Bacher Reisen durch die Organisationsänderung wesentlich ihre rechtliche Position, da nunmehr die Gemeinden - egal wie hoch die Vergütung durch das Finanzamt sein wird - das Unternehmen aufgrund eines frei kalkulierten Angebotes beauftragen müssen.

Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zur Behandlung und zur Fassung der notwendigen Beschlüsse vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass künftig die Gemeinde direkt mit der Finanzverwaltung den Vertrag über die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr abschließt und die Firma Bacher Reisen mit der Durchführung der Fahrten beauftragt. Die Einholung von Alternativangeboten ist nicht möglich, weil kein weiteres Bus- oder Taxiunternehmen bekannt ist, dass diese Fahrten durchführen könnte.

zu Punkt 2.9 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: E-Auto - Beratung und Beschlussfassung über die Beibehaltung des Angebotes „Carsharing“ und über die weitere Nutzung des Fahrzeuges;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Kündigung e-Carsharing; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vor zwei Jahren hat der Gemeinderat dieses Thema behandelt und damals die Kündigung des Carsharings noch abgelehnt. Inzwischen ist die Nutzung des Fahrzeuges weiter zurückgegangen. Außer gelegentlichen (seltenen) Dienstfahrten von GemeindemitarbeiterInnen und die Nutzung durch den Fahrzeugbetreuer, gibt es kaum noch Fahrten und nur mehr zwei Mitgliedsverträge.

Uns entstehen durch dieses Angebot jährliche Ausgaben für Vollkaskoversicherung, Carsharing-Software und Kammerumlage von € 3.300.

Die Gemeinden Rennweg am Katschberg und Gemeinde Krems in Kärnten haben deshalb die diesbezüglichen Verträge bereits gekündigt.

Im Vorjahr standen den Gesamtausgaben von € 4.512 Einnahmen aus den Beiträgen der Carsharing-Abonnenten in Höhe von € 1.476 gegenüber. Die Einnahmen sind heuer, weil die Zahl der Abonnenten sinkt, weiter rückläufig.

Es ist beabsichtigt entweder:

- *das Fahrzeug als Dienstauto der Gemeinde (Mitarbeiter, e5-Teamleiter), allenfalls mit einer Teilkasko-Versicherung, zu behalten und das Carsharing mit der Firma Family of Power zu kündigen, oder*

➤ *den Carsharing Vertrag zu kündigen und das Fahrzeug zum Verkauf anzubieten.*

Ich lege dem Gemeinderat den Punkt zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde mit August den Vertrag mit „Family of Power“ kündigen kann. Mit den derzeit noch bestehenden, zwei Fahrzeugabonnenten ist über die Abo-Auflösung zu reden. Ein Manko des Fahrzeuges ist die geringe Reichweite (Batterie).

DI Genshofer Christian teilt mit, dass man 2016, bei der Anschaffung der Fahrzeuge im Lieser-Maltatal, offenbar der Zeit voraus war. Er sieht aber auch, dass das Carsharing nicht funktioniert. Schwachpunkt des Fahrzeuges ist sicherlich die Batterie (22 kW-Leistung). Sollte der Gemeinderat das Carsharing kündigen, ist aus seiner Sicht das E-Auto zu verkaufen, weil es ansonsten nur ungenutzt herumstünde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit 11 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen (von DI Genshofer Christian, Ing. Gruber Thomas, Oberwinkler Rainer und Podesser Irmgard), den Carsharing - Vertrag mit Family of Power zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, das E-Auto abzustoßen und den Verkauf öffentlich auszuschreiben. Basis für die Ermittlung des potentiellen Verkaufspreises soll der Mittelwert (zwischen An- und Verkaufspreis) laut Eurotax-Liste sein.

zu Punkt 2.10 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Bringungsgemeinschaft Güterweggenossenschaft Altersberg-Zelsach-Hintereggen; Bericht über die Kosten und Finanzierung der Verbesserungen der Straßenwasserableitung;

Der Bericht des Bürgermeisters lautet:

Laut Aufstellung des Güterwegobmannes betragen die Baukosten € 60.000. Nach Abzug der Landesförderung von 70 % verbleibt ein Interessentenanteil von ca. € 18.000. Davon bringt die Güterweggenossenschaft für den Erstasphalt

(Zufahrt Richtung Friedhof) ca. € 3.700 auf. Die restlichen ca. € 15.000 trägt die Gemeinde Trebesing und finanziert die Aufwendungen aus der Güterwegrücklage.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**zu Punkt 2.11 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
LAG Nockregion Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am
Projekt „Drohnenbefliegungen“ (Katastrophenschutz, PV- und
Solarpotential, Waldmonitoring);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

LAG Nockregion – KLAR! – Projekt Drohnenbefliegungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Regionalverband bzw. die KLAR! – Nockregion will für die Mitgliedsgemeinden das Projekt „Drohnenbefliegungen“ umsetzen.

Projektbeschreibung:

Es handelt sich dabei um ein 3-jähriges Projekt bei dem mittels Drohnenbefliegungen (mit hochtechnologischen Drohnen mit einer Genauigkeit von 1cm) und anschließender Datenanalyse eine Bestandsaufnahme der Gräben, Wälder und Dächer der Gemeinden gemacht wird. Den Gemeinden werden Realdaten (Luftbilder) in einem Dashboard zur Verfügung gestellt und ein 3D- Modell mittels georeferenzierten Orthomosaikfotos erstellt. Folgende interessante Bereiche werden abgedeckt:

➤ **Katastrophenschutz**

Befliegungen (1x im Jahr) zur Beobachtung von kritischen Gräben der Gemeinden als Präventionsmaßnahme hinsichtlich Verklüftungen und weiterführenden Gefährdungen der Bevölkerung bzw. des Gemeindegebiets. Veränderungen der Erdmassen (auch die genaue Bestimmung vom Volumen) von Jahr zu Jahr können berechnet werden und so diverse Aktivitäten vorzeitig erkannt werden.

➤ **PV- und Solarpotenzial**

1x malige Befliegung und Erstellung eines Dashboards. Durch die hohe Genauigkeit im cm Bereich und die Möglichkeit z.B.: der Messung der Dachneigungen kann das PV- Potenzial auf Dächern und Freiflächen sehr genau berechnet werden. Interessierte Bürger:innen haben Zugang zum Dashboard um das Potenzial ihres Hauses zu prüfen; Eine Gemeinde kann ihr gesamtes PV-Potenzial dokumentieren, und so z.B. Schwachpunkte im Netzausbau noch besser darstellen. Die Daten sind im Vergleich zum KAGIS aktueller und viel genauer (bis auf 1cm).

➤ **Waldmonitoring**

4x jährliche Befliegung und Vergleich der Satellitenbilder zur vorzeitigen Erkennung von Käfernestern. Dies ist vor allem in Gebieten mit hoher Schutzwaldfunktion der Wälder ein interessantes Thema, da ein gesunder/intakter Wald letztendlich auch wieder wichtig hinsichtlich der Sicherheit der Bevölkerung und des Gemeindegebiets ist. Da es, wie in vielen Bereichen, auch in der Waldpflege an humanen Ressourcen mangelt, kann dies auch als große Unterstützung der Forstinspektion gesehen werden.

Das Angebot und die die jeweiligen Kosten können für jede Gemeinde je nach Bedarfe individualisiert werden (Anzahl der zu befliegenden Gräben, Waldmonitoring, etc.). Ziel ist es, ein Pilotprojekt umzusetzen, das Themen die in Zeiten des Klimawandels immer wichtiger und allgegenwärtiger werden in Angriff nimmt.

Kosten:

Für das Lieser-Maltatal (Initiative KEM) liegt dafür ein Angebot über € 74.390 vor. Die Gemeinde Trebesing mit einem Anteil von 18 % müsste demnach im ersten Jahr € 3.962, und in den beiden Folgejahren je € 3.154 dafür aufwenden.

Nunmehr ist von Fördermöglichkeiten bis zu 90 % der Kosten über die IÖB (Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung) für eine Projektlaufzeit von 1 bis 1,5 Jahren die Rede. Fixiert ist da noch nichts.

Der bisherige Standpunkt der Gemeinde Trebesing (und auch anderer Talgemeinden) war, dass der Bereich Waldmonitoring nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt. Wir sind weder Forstbehörde, noch haben wir irgendwelche Handhaben bezüglich Borkenkäferbekämpfung. Daher sollte dieser Teilbereich, auch wenn dafür – für den Zeitraum von 1 bis 1,5 Jahren – hohe Förderungen in Aussicht gestellt wurden, nicht bestellt werden.

Ich lege diesen Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass das Lieser-Maltatal den Projektteil Waldmonitoring nicht bestellen wird. Es machten keinen Sinn, in jeder Gemeinde eine Waldfläche von (nur) 50 Hektar, mehrmals im Jahr, zur Kontrolle eines möglichen Borkenkäferbefalls, zu befliegen.

Bei der Befliegung zum PV- und Solarpotential gibt es ein Dashboard, auf das jeder Hauseigentümer für sein Anwesen und die Gemeinde für alle Gebäude ihres Gebietes, 3 Jahre lang kostenlos zugreifen können.

Ing. Gruber möchte wissen, ob das Angebot ein Pauschalangebot ist oder ob nach Aufwand (Befliegungsstunden) abgerechnet wird. Aus seiner Sicht ist die Befliegung zum PV- und Solarpotential nicht sinnvoll. Die Basisdaten dazu kann jeder bereits jetzt kostenlos über das KAGIS abrufen. Einen Vorort-Termin mit einem Fachmann zur Optimierung der Modulstandorte kann die Befliegung nicht ersetzen.

Der Bürgermeister erklärt, dass es heute um den Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an den beiden Modulen Katastrophenschutz und PV-/Solarpotential geht. Die Kosten werden gegenüber der Aufstellung der LAG (im 1. Jahr € 4.000, in den beiden Folgejahren jeweils € 3.100), durch den Wegfall des Moduls Waldmonitoring und aufgrund zu erwartender Förderungen, sicherlich noch sinken.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Ing. Gruber Thomas einstimmig, am Projekt des Regionalverbandes bzw. der KLAR! - Nockregion (Drohnenbefliegungen) mit den beiden Modulen Katastrophenschutz und PV- und Solarpotential teilzunehmen, sowie die Aufwendungen über die Projektdauer von 3 Jahren zu finanzieren.

zu Punkt 2.12 a) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über Änderungen im öffentlichen Gut: Kaufantrag Gigler Johann, Zlatting;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Verbindungsstraße Zlatting - Ausscheidung eines Trennstückes aus dem öffentlichen Gut

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge von Vermessungsarbeiten hat sich herausgestellt, dass die seit Jahrzehnten bestehende Stützmauer bei der Hauszufahrt Zlatting 58 (Gigler Johann) größtenteils auf öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 1235/2 KG Trebesing, steht. Konkret sind 19 m² der Gemeindeparzelle überbaut.

Herr Gigler will die Angelegenheit bereinigen und diese Fläche von der Gemeinde Trebesing erwerben. Er hat bereits eine Vermessungsurkunde erstellen lassen und vorgelegt.

Innerhalb der Kundmachungsfrist sind gegen die Abtretung des gegenständlichen Trennstückes aus dem öffentlichen Gut keine Einwände vorgebracht worden. Hinsichtlich eines verbücherten Leitungsrechtes der ASFINAG am Weggrundstück liegt eine Freilassungserklärung vor.

Neben den Vermessungskosten und dem Kaufpreis fallen für eine Verbücherung noch Ausgaben für die Grundstücksteilung, die Amtshandlung beim Vermessungsamt (§ 13 Liegenschaftsteilungsgesetz) und die Gebühren für den Grundbucheintrag an.

Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zur Behandlung vor. Sofern er der Veräußerung des Trennstückes (19 m²) laut Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 03.05.2023, GZ: 6822-1/23, zustimmt sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- *Festlegung des Verkaufspreises und Bestimmung darüber, wer die weiteren Ausgaben (Vermessung, Grundstücksteilung, Verbücherung) zu tragen hat.*
- *Für die Durchführung nach § 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz:*
 - ✓ *Die Gemeinde Trebesing genehmigt die Grenzänderungen (Abschreibungen des Trennstückes aus dem öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 1235/2 KG 73018 Trebesing), bei der Weganlage „Verbindungsstraße Zlatting“ gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 03.05.2023, GZ: 6822-1/23.*
 - ✓ *Die Gemeinde Trebesing tritt aus dem öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 1235/2 KG 73018 Trebesing) das Trennstück Nr. 1 an die Privatparzelle Nr. 324/43 KG 73018 Trebesing ab. Auf diesem Trennstück wird der Gemeingebrauch aufgehoben.*
 - ✓ *Der Beantragung der Durchführung der Vermessung gemäß Teilungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 03.05.2023, GZ: 6822-1/23, nach den Bestimmungen des § 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt Spittal/Drau wird zugestimmt. Die Wertgrenze ist eingehalten.*

- ✓ Die Abschreibung des Trennstückes erfolgt lastenfrei. Es sind keine Dienstbarkeiten mitzuübertragen.
- ✓ Die neuen Grenzen sind im Rahmen einer Grenzverhandlung in der Natur festgelegt worden. Hindernisgründe für eine grundbücherliche Durchführung sind nicht bekannt.

Freundliche Grüße
Hanke Manfred, Sachbearbeiter

Beilagen:

- Auszug Vermessungsurkunde DI Klampferer

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig:

- a) das Trennstück 1 aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1235/2, gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 03.05.2023, GZ: 6822-1/23, an Herrn Gigler Johann um € 22/m² zu veräußern;
- b) Herr Gigler hat die Kosten für die Vermessung, Grundstücksteilung und Verbücherung zu tragen;
- c) hinsichtlich der Durchführung werden folgende Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen.
 - ✓ Die Gemeinde Trebesing genehmigt die Grenzänderungen (Abschreibungen des Trennstückes aus dem öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 1235/2 KG 73018 Trebesing), bei der Weganlage „Verbindungsstraße Zlatting“ gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 03.05.2023, GZ: 6822-1/23.
 - ✓ Die Gemeinde Trebesing tritt aus dem öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 1235/2 KG 73018 Trebesing) das Trennstück Nr. 1 an die Privatparzelle Nr. 324/43 KG 73018 Trebesing ab. Auf diesem Trennstück wird der Gemeingebrauch aufgehoben.
 - ✓ Der Beantragung der Durchführung der Vermessung gemäß Teilungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 03.05.2023, GZ: 6822-1/23, nach den Bestimmungen des § 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz

beim Vermessungsamt Spittal/Drau wird zugestimmt. Die Wertgrenze ist eingehalten.

- ✓ Die Abschreibung des Trennstückes erfolgt lastenfrei. Es sind keine Dienstbarkeiten mitzuübertragen.
- ✓ Die neuen Grenzen sind im Rahmen einer Grenzverhandlung in der Natur festgelegt worden. Hindernisgründe für eine grundbücherliche Durchführung sind nicht bekannt.

zu Punkt 2.12 b) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über Änderungen im öffentlichen Gut: KKW Rachenbach GmbH und Co KG (in Gründung) Antrag auf Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Kleinkraftwerk Rachenbach - Einräumung eines Leitungsrechtes auf öffentlichem Gut

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Antrag der KKW Rachenbach GmbH & Co KG in Gründung lautet:

Errichtung eines Kleinkraftwerkes am Rachenbach - Beanspruchung von öffentlichem Gut

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die nachfolgend genannten Interessenten Thomas und Georg Wirnsberger, Herwig Pichler und Fritz Oberlerchner beabsichtigen am Rachenbach die Errichtung eines hydraulischen Kleinkraftwerkes.

Das Projekt soll durch die in Gründung befindliche KKW Rachenbach GmbH u. Co KG umgesetzt werden. Die Interessenten werden jeweils 25% der Gesellschaftsanteile halten.

Dem Ansuchen wird mit separater E-Mail ein von der dlp Ziviltechniker GmbH erstellter Übersichtsplan, datiert mit 23.5.23, nachgereicht.

Das Krafthaus und das Einlaufbauwerk werden auf Grundstücken, welche derzeit Herwig Pichler gehören, situiert. Die beanspruchten Grundstücksteile werden später ins Eigentum der Projektgesellschaft übertragen.

*Die geplante **Druckrohrleitung mit einem Durchmesser von 40 cm** führt in weiten Bereichen auch über Grundstücke von Herwig Pichler.*

*Weiters ersuchen wir die Gemeinde Trebesing uns auf den Parzellen **1189/2 und 1189/3**, welche als öffentliches Gut ausgewiesen sind, **das Durchleitungsrecht servitutsmäßig einzuräumen.***

Mit der Bitte um baldige und positive Erledigung unseres Ansuchens verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Das Grundstück Nr. 1189/3 KG Trebesing war früher der Zuweg zur Hofstelle vlg. Jasinger. Er dient nunmehr, von der L 10 - Rachenbachbrücke abzweigend, als Zufahrt zur Wildbachsperre Rachenbach, ist teilweise befestigt und mit geländegängigen PKW's, sowie mit land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen befahrbar. Die Parzelle ist weder vermarktet noch vermessen.

Das Grundstück Nr. 1189/2 KG Trebesing ist offenbar ein ehemaliger Mühlweg. Er befindet sich rechtsufrig des Rachenbaches zwischen der L10 (Rachenbachbrücke) und der A10 (Autobahnbrücke), im „Niemandland“. Die Parzelle ist weder vermarktet noch vermessen, in der Natur als Weganlage nicht mehr erkennbar, mit Sträuchern/Bäumen bewachsen und ist mit Fahrzeugen nur über Privatgrund erreichbar.

Es spricht nichts gegen die beantragte Einräumung und Verbücherung der Leitungsdienstbarkeit, auf Kosten der Antragsteller. Sofern der Gemeinderat ein Leitungsentgelt festlegen will, könnte es nach den Richtsätzen der Landwirtschaftskammer bemessen werden (20 % des Bodenwertes auf eine Grabungsbreite von 4 m).

Zu bedenken ist, dass die Gemeinde Trebesing bisher für ihre Einbauten auf Fremdgrund (Wasser-, und Kanalleitungen) bisher kein Leitungsentgelt gezahlt hat.

Konkrete Oberflächenwiederherstellungsmaßnahmen sind im Zuge der Grabungsarbeiten, im Rahmen der laufenden Verwaltung durch den Bürgermeister festzulegen.

Ich legen den Antrag dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred, Sachbearbeiter

Beilagen:

- ✓ *Planausschnitt Leitungsverlauf öffentliches Gut*

Beratung und Beschlussfassung:

Wirnsberger Thomas als Mitglied der antragstellenden Gesellschaft erklärt sich bei der Behandlung dieses Punktes für Befangen und nimmt an den Beratungen darüber und an der Beschlussfassung dazu nicht teil. Ein Ersatzmitglied konnte für ihn, mangels rechtzeitiger Befangenheitsmeldung, nicht zur Sitzung einberufen werden.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, der unentgeltlichen Einräumung des beantragten Leitungsrechtes auf den genannten öffentlichen Wegparzellen zuzustimmen.

Die Wiederherstellungsmaßnahmen sind nach den Grabungsarbeiten, im Rahmen der laufenden Verwaltung, zu vereinbaren. Eine allfällige Verbücherung des Leitungsrechtes hat auf Kosten der Leitungsinhaber zu erfolgen.

zu Punkt 3.1 - Bau- und Investitionsvorhaben: Errichtung von Photovoltaikanlagen - Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Betriebes gewerblicher Art und Bericht über die Vergabe der Arbeiten für die Gemeindegebäude Feuerwehrhaus Altersberg und Feuerwehrhaus Großhattenberg;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

***Energiewirtschaft - Errichtung von PV-Anlagen auf Gemeindegebäuden;
Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung beschlossen, die beiden Feuerwehrhäuser Altersberg und Großhattenberg mit Photovoltaikanlagen (Überschusseinspeisung) auszustatten. Die Preisaukünfte der Firma Conversio waren auf die von der KNG zuerkannte Einspeiseleistung zu redimensionieren. Der Gemeindevorstand wurde ermächtigt, die Auftragsvergabe vorzunehmen.

Inzwischen wurde mit einer Steuerberatungskanzlei der anteilige Vorsteuerabzug für diese beiden Anlagen besprochen und abklärt.

Die Gemeinde Trebesing hat die Möglichkeit, diese beiden PV-Anlagen – gemeinsam mit künftig zu errichtenden Energieerzeugungsanlagen – in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) zusammenzufassen und bei Investitionen die Vorsteuer abzuziehen. Bei den Überschusseinspeisungsanlagen kommt ein partieller Vorsteuerabzug, im Verhält der zu erwartenden Netzeinspeisung zum Stromeigenverbrauch, zum Tragen. Die dazu notwendige Beschlussvorlage liegt bei.

Anhang der von der KNG gewährten Einspeisekapazitäten (Feuerwehrhaus Altersberg 10 kW, Feuerwehrhaus Großhattenberg 3,3 kW) wurden die Angebote von der Firma Conversio entsprechend adaptiert.

Sie sehen nun für Altersberg eine 15,48 kWp Anlage um € 29.869,12 und für Großhattenberg eine 8,17 kWp Anlage um € 18.543 vor.

Die Finanzierung erfolgt aus der Landesförderung (Kommunale PV-Anlagen 2023) und KIG-Mitteln des Bundes. Der Gemeindevorstand wird die Auftragsvergabe durchführen.

Der Gemeinderat wird gebeten, die Beschlüsse hinsichtlich der Einrichtung eines Betriebes gewerbliche Art zu treffen und die Auftragsvergabe durch den Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen.

Beilagen:

Beschlussvorlage Einrichtung Betrieb gewerblicher Art

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Der Wortlaut der Beschlussvorlage lautet:

GEMEINDERATSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebesing fasst hinsichtlich des Projektes „Geplanten Neuerrichtung mehrerer Photovoltaikanlagen“ folgenden Beschluss:

1. Projektumsetzung 2023

Die Gemeinde errichtet jeweils eine Photovoltaikanlage auf den beiden Feuerwehrhäusern mit Projektekosten in Höhe von EUR . Mit dem erzeugten Strom

werden zunächst die beiden Feuerwehrhäuser versorgt. Der Stromüberschuss wird in das öffentliche Netz eingespeist.

2. Projektumsetzung 2024

Die Gemeinde errichtet eine zusätzliche Photovoltaikanlage mit Projektkosten in Höhe von EUR Der erzeugte Strom wird zur Gänze in das öffentliche Netz eingespeist.

3. Vorgaben für das Gesamtprojekt

Das Gesamtprojekt erwirtschaftet in der Endausbauphase aus der Stromeinspeisung Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00.

4. Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art

Die zu errichtenden Photovoltaikanlagen werden in einem einheitlichen Betrieb gewerblicher Art zusammengefasst. Jede weitere zu errichtende Photovoltaikanlage wird ebenfalls diesem Betrieb gewerblicher Art zugeordnet. Die anteilige Vorsteuer für die unternehmerische Nutzung wird bereits im Rahmen der Anschaffung bzw. Herstellung geltend gemacht.

5. Fördersumme

Die für die Errichtung der Photovoltaikanlage mögliche Förderung wird aufgrund der vorab dargestellten Sachverhalte bereits vorab als Brutto- bzw. Nettoförderung beantragt, abhängig vom hoheitlichen bzw. unternehmerischen Anteil.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebesing fasst hinsichtlich des Projektes „Geplanten Neuerrichtung mehrerer Photovoltaikanlagen“ auf Antrag von Egger Markus einstimmig folgenden Beschluss:

1. Projektumsetzung 2023

Die Gemeinde errichtet jeweils eine Photovoltaikanlage auf den beiden Feuerwehrhäusern mit Projektekosten in Höhe von EUR 48.500 (inklusive Umsatzsteuer). Mit dem erzeugten Strom werden zunächst die beiden Feuerwehrhäuser versorgt. Der Stromüberschuss wird in das öffentliche Netz eingespeist.

2. Projektumsetzung 2024

Die Gemeinde errichtet eine zusätzliche Photovoltaikanlage (32 kWp) auf der der A10 (Einhausungsdecke Tunnel Trebesing) mit Projektkosten in Höhe von EUR ca. 70.000 (inklusive Umsatzsteuer) Der erzeugte Strom wird zur Gänze in das öffentliche Netz eingespeist.

3. Vorgaben für das Gesamtprojekt

Das Gesamtprojekt erwirtschaftet in der Endausbauphase aus der Stromeinspeisung Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00.

4. Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art

Die zu errichtenden Photovoltaikanlagen werden in einem einheitlichen Betrieb gewerblicher Art zusammengefasst. Jede weitere zu errichtende Photovoltaikanlage wird ebenfalls diesem Betrieb gewerblicher Art zugeordnet. Die anteilige Vorsteuer für die unternehmerische Nutzung wird bereits im Rahmen der Anschaffung bzw. Herstellung geltend gemacht.

5. Fördersumme

Die für die Errichtung der Photovoltaikanlage mögliche Förderung wird aufgrund der vorab dargestellten Sachverhalte bereits vorab als Brutto- bzw. Nettoförderung beantragt, abhängig vom hoheitlichen bzw. unternehmerischen Anteil.

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeindevorstand war vom Gemeinderat ermächtigt, die Auftragsvergabe vorzunehmen. Er hat im Rahmen der Direktvergabe beschlossen, die Lieferung und Montage der beiden PV-Anlagen auf den Dächern der Feuerwehrrhäuser Altersberg und Großhattenberg der Firma Conversio zu den vorliegenden Pauschalangeboten über € 29.869,12 (15,48 kWp-Anlage Altersberg) und € 18.543 (8,17 kWp-Anlage Großhattenberg) zu übertragen. Die Finanzierung erfolgt größtenteils aus Fördermitteln des Bundes (KIG 2023) und des Landes (Photovoltaik - kommunale Gebäude Kärnten 2023). Der Vorsteuerabzug richtet sich nach der von der Fachfirma zu ermittelnden Prognose des Verhältnisses zwischen Eigenverbrauch und Einspeisung.

zu Punkt 3.2 - Bau- und Investitionsvorhaben: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten zur Verbesserungen bei Straßenwasserableitungen (Aich, Zlatting) - Bestätigung des Umlaufbeschlusses;

Der Vergabevorschlag lautet:

TREBESING – Kleinflächige Straßensanierungen im Gemeindegebiet 2023
Tiefbauarbeiten

PRÜFBERICHT / VERGABEVORSCHLAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte betreffend o. a. Bauvorhaben.

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idGF., im Rahmen des Direktvergabeverfahrens ausgeschrieben.

Folgende Firmen wurden per E-Mail eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- PORR Bau GmbH, 9800 Spittal an der Drau
- Swietelsky AG, 9701 Rothenthurn
- Strabag AG, 9800 Spittal an der Drau
- NPG-Bau GesmbH, 9853 Gmünd in Kärnten
- Felbermayr Bau GmbH, 9800 Spittal an der Drau
- Niedermühlbichler Bau GesmbH, 9871 Seeboden
- Gigler Tauerngranit GmbH, 9853 Gmünd in Kärnten

Die geprüften Ergebnisse **inkl. MwSt.** lauten:

1. Strabag AG, 9800 Spittal an der Drau	€ 109.539,47
2. Swietelsky AG, 9701 Rothenthurn	€ 112.424,68
3. PORR Bau GmbH, 9800 Spittal an der Drau	€ 125.825,51
4. Gigler Tauerngranit GmbH, 9853 Gmünd in Kärnten	€ 150.873,37
5. NPG-Bau GmbH, 9853 Gmünd in Kärnten	€ 155.991,28

Anmerkungen:

Vorgeschlagen wird, die Fa. Strabag AG und die Fa. Swietelsky AG zu einem Bietergespräch einzuladen um eventuell noch einen Rabatt bzw. Skonto nachzuverhandeln.

Aufgrund der geringen Differenz zwischen Erst- und Zweitbieter wird erst nach dem Bietergespräch eindeutig feststehen, wer der Billigstbieter sein wird.

Sie werden ersucht, uns nach dem Feststehen der endgültigen Preise das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen.

*Freundliche Grüße
Richard Meißnitzer*

Beilagen:

- Preisvergleich

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Angebotssumme auch Asphaltwiederherstellungen (Feuerwehrhaus Großhattenberg, Wasserleitungsschäden Güterweg Neuschitz und Landesstraße L 10) im Wert von ca. € 23.000 enthalten sind. Im Bietergespräch sagte die Firma STRABAG einen Nachlass von 6 % zu. Somit liegt die Auftragssumme laut Angebot bei € 102.967.

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas bestätigt der Gemeinderat einstimmig folgenden Umlaufbeschluss:

- Der Auftrag für die kleinflächigen Straßensanierungen 2023 wird im Rahmen der Direktvergabe an die Firma STRABAG als Billigstbieter, zu einer Angebotssumme von € 102.967, zu vergeben.
- Die nicht über Versicherungsleistungen (Fahrbahnwiederherstellung nach Wasserrohrbrüchen) gedeckten Ausgaben werden aus Bedarfszuweisungsmitteln finanziert.

zu Punkt 3.3 - Bau- und Investitionsvorhaben: Freizeit- und Veranstaltungsgelände Wegerpeint; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleitung und von Professionistenleistungen für die Adaptierung des Sanitärgebäudes;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Freizeit und Veranstaltungsgelände Wegerpeint; Vergabe der Bauleitung und von Professionistenleistungen für die Adaptierung des Sanitärgebäudes; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen (Erweiterung der Sanitäreinrichtungen im Bestandsgebäude), sowie deren Finanzierung (Fördermittel Mölltalfonds € 18.333 und Bedarfszuweisungen 2023) beschlossen.

Die Angebotseinholung und Bauleitung kann der Baudienst aus Zeitgründen nicht durchführen. Daher haben wir beim Zentrum für Bauen, Renovieren und Alternativenergie (**ZeBRA**) in Spittal an der Drau und bei der Firma Fürstauer aus Mühldorf hinsichtlich der Umsetzung (Angebotseinholung, Bauleitung, Rechnungsprüfung) angefragt.

Die Firma ZeBRA hat mit € 39.840,49 (inklusive Umsatzsteuer) gegenüber € 46.800 (Firma Fürstauer) das günstigere Angebot gelegt. **Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.**

Die Ausgaben (brutto) teilen sich wie folgt auf:

ZeBRA, Spittal	Bauleitung/Bauabwicklung 5,8 % von der Bauleistung	€	2.184
NPGbau, Gmünd	Wasserzu- und Abwasserableitung	€	10.063
Weger, Spittal	Trockenbau (Vorsatzschale)	€	3.152
Klausner, Spittal	Rohinstallation	€	6.698
Klausner, Spittal	Rohinstallation, Sanitäreinrichtungen, WC Trennwände	€	9.511
Krobath, Spittal	Elektroinstallationen	€	3.066
Gatterer, Spittal	Fliesenlegerarbeiten	€	3.719
Landsiedler, Gmünd	Malerarbeiten (innen, außen)	€	1.555

Finanzierung:

€ 18.333 *Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten*
€ 22.000 *Bedarfszuweisungsmittel 2023*

Ich lege dem Gemeinderat die Preisauskünfte für die Sanierungsarbeiten und beim WC-Gebäude des Freizeit- und Veranstaltungsgeländes Wegerpeint zur Genehmigung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Ing. Unterlaß-Egger Alois beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Verbesserungsarbeiten bei den Sanitäranlagen des Freizeit- und Veranstaltungsgeländes Wegerpeint an die Firma ZeBRA und ihre Partnerbetriebe, laut der Kostenvoranschläge (Aufstellung Sitzungsvortrag), zu vergeben und die Ausgaben aus Bedarfszuweisungsmitteln 2023 und der heurigen Tranche des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten zu finanzieren.

In der WC-Anlage ist auch ein Wickeltisch vorzusehen.

zu Punkt 3.4 a) - Bau- und Investitionsvorhaben: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe und Finanzierung der Professionistenleistungen: Sanierung des Zeughauses am Friedhof Altersberg;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Friedhof Altersberg Vergabe der Professionistenleistungen für die Sanierung des Zeughauses; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung die Umsetzung von Sanierungsarbeiten beim Zeughaus Altersberg sowie deren Finanzierung (Bedarfszuweisungen 2023)

beschlossen. Die Angebotseinholung durch den Baudienst bzw. die Gemeinde brachte folgende Ergebnisse:

Die Ausgaben (brutto) teilen sich wie folgt auf:

Ing. Preiml, Gmünd	Zimmermanns- und Spenglerarbeiten	€ 9.600
Ing. Preiml, Gmünd	Zimmermannsarbeiten Aufpreis Kaltdach	€ 1.500
Pacher, Malta	Malerarbeiten	€ 1.740
NPGbau, Gmünd	Drainagierung (Regie -Schätzung)	€ 3.000
Tischlerarbeiten	Tür und Fenster – Schätzung	€ 5.000
Baudienst	ca. 5 %	€ 1.000

Ich lege dem Gemeinderat die Preisauskünfte für die Sanierungsarbeiten beim Zeughaus Friedhof Altersberg mit einer Gesamtausgabensumme von ca. € 22.000 zur Genehmigung vor.

Beilagen: Preisauskünfte

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass hinsichtlich der Instandsetzung des Holzkreuzes über dem Eingang eine Preisauskunft von Thaler Ernst über etwa € 900 vorliegt. Das sollte mitbeauftragt werden.

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Arbeiten inklusive der Sanierung des Kruzefix, auf Basis der vom Baudienst eingeholten Preisauskünfte, den jeweiligen Bestbietern zu vergeben und aus Bedarfszuweisungsmitteln 2023 zu finanzieren. Die Ausführung des Kaltdaches ist nicht erforderlich und nicht zu beauftragen.

zu Punkt 3.4 b) - Bau- und Investitionsvorhaben: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe und Finanzierung der Professionistenleistungen: Geländer beim Zugang Aufbahrungshalle Altersberg;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

**Zugang zum Aufbahrungsraum Altersberg - Auftragsvergabe Erneuerung
Geländer; Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Baudienst hat die vom Fachausschuss besichtigten und im Gemeinderat bereits beschlossenen Schlosserarbeiten für das neue Geländer beim Aufbahrungsraum Altersberg ausgeschrieben.

Von fünf zur Angebotslegung eingeladenen Unternehmen haben drei eine Preisauskunft erstellt. Billigstbieter ist eindeutig die Firma Metallbau und Schmiede Werner Brunner in Baldramsdorf.

Die Grundversion des Stahlgeländers (feuerverzinkt) kostet € 10.566. Der Aufpreis für die Beschichtung (anthrazit) beläuft sich auf € 2.880. Der weitere Aufpreis für eine Handlauf in Edelstahl (statt Stahl) beläuft sich auf € 3.060. Die Details zur Angebotseinholung (Preisspiegel) liegen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Nicht in der Preisauskunft enthalten sind:

- *der Abbruch des bestehenden Holzgeländers (ev. Eigenleistungen der Feuerwehr?) und*
- *der Kostenersatz für die Baudienst-Leistungen (ca. € 800).*

Die Ausgaben werden gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21. April 2023 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2023 finanziert.

Ich lege die Auftragsvergabe dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Burgstaller Roland und Koch Michael sprechen sich aus Gründen des Ortsbildes dafür aus, nicht ein reines Stahlgeländer auszuführen, sondern das Ganze mit Holzelementen aufzulockern.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat auf Antrag von Burgstaller Roland folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Trebesing beauftrag die Firma Metallbau und Schmiede Werner Brunner in Baldramsdorf mit der Herstellung eines neuen Geländers beim Aufgang zur Aufbahrungshalle. Die Ausführungsdetails sind mit dem Bauausschussobmann Ing. Unterlaß-Egger Alois und dem Obmann der Dorfgemeinschaft (Koch Michael) abzustimmen.

Die Gesamtausgabenobergrenze für das neue Gelände wird mit € 16.500 festgesetzt und aus Bedarfszuweisungsmitteln 2023 finanziert.

zu Punkt 3.5 - Bau- und Investitionsvorhaben: Breitbandausbau Lieser-Maltatal, Bericht über den Projektstand, Beratung und Beschlussfassung über das Ausbauprojekt der Alpen Glasfaser GmbH und den Ausbauplan von BIK/Kelag-Connect; Abschluss des Bestandsvertrages über den PoP-Standort;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Glasfaserausbau Lieser-Maltatal; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über den Stand bzw. die schleppende Umsetzung des Glasfaserausbau im Lieser- und Maltatal wurde im Gemeinderat schon mehrfach gesprochen. Inzwischen hat die Firma Alpen Glasfaser GmbH (Magenta Telekom) in einer Vorsprache erklärt, dass sie am Glasfaserausbau im Lieser-Maltatal interessiert ist.

Alpen Glasfaser baut ohne Förderung und ohne Mindest-Anschlussquote, für 18 Monate steht das Netz allerdings nur Magenta Telekom zur Verfügung. Erst danach ist die Nutzung auch für Externe geöffnet. Eine Grobplanung soll bereits bestehen. Die Projektvorstellung für die Talbürgermeister steht noch aus. Von den Gemeinden erwarten sich die Alpen Glasfaser GmbH eine logistische und ideelle Unterstützung (Öffentlichkeitsarbeit, rasche Verfahrensabwicklungen etc.) gemäß der beiliegenden Grundsatzvereinbarung.

Inzwischen haben die Breitbandinitiative Kärnten (BIK) und die Kelag-Connect mit dem Glasfaserausbau in der Gemeinde Malta begonnen. In den weiteren vier Talgemeinden läuft nun die Werbung für das Erreichen der Anschlussquote an.

Für Trebesing bedeutet das:

- dass die Infoveranstaltung für die Bevölkerung am 20. und 21. Juni 2023 erfolgt;
- dass die Kelag-Connect – mit Unterstützung der Gemeinde – mit der Bewerbung und dem Abschluss von Vorverträgen beginnt; und
- dass mit Ende Oktober 2023 die für die Umsetzung erforderliche Anschlussquote von 40 % erreicht werden soll.

Sobald die 40-%-Marke übersprungen wird, besteht seitens der Kelag-Connect eine mit Bankgarantie besicherte Verpflichtung zum Bau des Glasfasernetzes.

Die wesentlichen Inhalte eines Gesprächs auf Bürgermeisterebene ist im nachstehenden Aktenvermerk zusammengefasst:

Aktennotiz

Bürgermeisterbesprechung Glasfaserausbau Lieser- Maltatal mit der BIK; und Kelag-Connect am 08. Mai 2023 in Malta;

Anwesende: Bürgermeister und Vertreter der Gemeinden Gmünd in Kärnten, Malta, Krems in Kärnten, Rennweg am Katschberg und Trebesing.
GF Schark von Breitbandinitiative Kärnten (BIK)
Ing. Polster, Herr Karl BSc, Herr Geiger von der Kelag-Connect

Ergebnisse:

Bgm: Rüscher:

Malta hat die Anschlussquote von 40 % erreicht. Mit dem Glasfaserausbau wurde bereits begonnen. Er kann den anderen Gemeinden nur empfehlen, immer dran zu bleiben und die Umsetzung bei BIK und Kelag Connect zu urgieren und Förderungen (Glasfaseranschluss für Schulen etc.) zu nutzen.

GF Schark – BIK Kärnten und Kelag-Connect:

Die Kelag hat nach einigen Jahren der Entscheidungsfindung die Glasfaserversorgung als Betätigungsfeld definiert und sich in diese Richtung entwickelt.

Der Ausbaubereich Gailtal mit Irschen und Lavamünd steht vor dem Baustart.

Zu der kolportierten Förderzusage (Fördercall 2023) im Herbst 2022 bis zur Vorlage der Förderverträge hat es bis April 2023 gedauert. Daher kann erst jetzt die Umsetzung

anlaufen. Die Bundesförderquote beläuft sich nominell auf 50 – 60 %. Sie ist aber nicht wertgesichert und wird wegen der enorm steigenden Baupreise effektiv niedriger sein.

Das Lieser-Maltatal (optional mit Lendorf) ist das erste Ausbauprojekt nach dem neuen Fördercall. Ausbaupartner ist die KELAG (Kelag-Connect). Die Schätzung für die geförderten Bereiche liegt bei € 19 Millionen.

Die BIK legt ihre Rohre und Kabel auf einen Ausbaugrad von 120 % des aktuellen Bestandes aus (Reserve für künftige Baulanderschließungen).

Die Kelag baut in den nichtförderbaren Bereichen (rentable Siedlungsgebiete), die BIK in den förderbaren Ortschaften (unrentabler Bereich - durchschnittliche Anschlusskosten höher € 2.000 pro Anschluss).

Gesamtausbaquote in den Gemeinden jeweils etwa 80 %. Für die restlichen 20 % (sehr teurer Ausbaubereich) will man versuchen, akzeptable Alternativlösungen zu finden.

Bestehende Leerrohre und Netze werden gemeinsam genutzt. Brauchbare Leerrohre von Gemeinden werden abgelöst.

In Trebesing sind 22 % der Anschlüsse rentabel (= nicht förderbar). Das sind 145 von 662. Das BIK Modell sieht 527 Anschlüsse (80 %) vor. Davon müssen 40 % (211) den Vorvertrag unterfertigen. (siehe Infoblatt Trebesing).

Die Vermarktung beginnt in jeder Gemeinde noch im Mai 2023. Die Anschlussquote (40 %) soll bis 30. September 2023 erreicht werden.

Für den Bau der Netze gelten die bekannten Bedingungen:

- *Start bei 40 % Anschlussquote;*
- *bei kleinen Weilern wird zumindest eine Quote von 50 % erforderlich sein, damit auch diese Ortsteile ausgebaut werden können;*
- *Down-/Upload mindestens 300/100 M-Bit;*
- *Anschlussgebühr € 300;*
- *Fibre to the Home für alle die sofort anschließen, Kabel bis zur Grundstücksgrenze für jene die (noch) nicht anschließen;*
- *es ist ein Dienst fix zu bestellen (Kosten ca. € 39/Monat).*

Bei gemeinnützigen Wohnblocks bestellen die Mieter den Anschluss, bei Bauträgern oder Gemeinden bestimmt der Hauseigentümer über die Herstellung des Glasfaseranschlusses.

Alle die sofort anschließen müssen nur von der Grundstücksgrenze bis in das Haus die Leerverrohrung auf eigene Kosten herstellen. Die Faser wird dann von der BIK/Kelag eingblasen.

Wer später anschließt muss für das nachträgliche Einblasen der Glasfaser einen höheren Anschlussbeitrag zahlen.

Die enormen Preissteigerungen bei den Baukosten (die Schätzung liegt derzeit bei € 19 Millionen für die 6 Gemeinden) bedingen, dass die Umsetzung angepasst wird (Ausschreibung von kleineren Baulosen, Teile der Dokumentation übernimmt die Bauleitung, Wiederherstellung guter Standard (aber keine Luxusvarianten)).

Die BIK hat fünf Jahre Zeit, um die geförderten Gebiete auszubauen. Die BIK muss einen jährlichen Baufortschritt von 7-15 % nachweisen.

Der Backhaul von Lendorf bis zum Katschberg muss im Sommer 2024 fertig sein.

Die Gemeinden sollen so rasch als möglich die Bestandsverträge für die PoP-Standorte behandeln und beschließen (Muster liegt bei).

Der Ausbauplan (pdf-File mit den PoP-Standorten und den Leitungstrassen) kann per Mail von der Kelag-Connect angefordert werden.

Die Kelag-Connect wird mit den Gemeinden die Kick-Off-Termine für die Infoveranstaltungen im Mai 2023 vereinbaren.

In jeder Gemeinde wird heuer aber spätestens im Frühjahr 2024 gebaut (Voraussetzung: Erreichen der 40 % Anschlussquote).

Sobald der Zuschlag für die Ausbauarbeiten an die Baufirmen erfolgt ist, soll es permanente Regionsmeetings (BIK, Kelag-Connect, Gemeinden) geben.

Fragestellung Leitungsdienstbarkeit – Kosten für Leitungsumlegungen:

Da die Glasfasereinbauten (Rohre, Rohrverbände) nur ca. 60 cm unter Straßenniveau (Rohrsohle) eingebaut werden, besteht die Gefahr von Beschädigungen bei Straßensanierungen- und -instandsetzungen. Laut Vertragsentwurf hätte in dem Fall aber der Grundstückseigentümer (Straßenerhalter) die Kosten der Leitungsumlegungen zu tragen. Das ist nicht akzeptabel.

GF Schark teilt dazu mit, dass dieser Passus nur bei Mitverlegungen, nicht aber bei Leitungsneubauten im Vertragsentwurf enthalten ist. Neue, von BIK/Kelag gesondert errichtete Einbauten sind bei entsprechenden Erfordernissen vom Leitungsberechtigten auf seine Kosten zu verlegen.

Ing. Polster (Kelag) stellt dazu klar, dass für die Glasfasereinbauten keine verbücherten Leitungsrechte eingeräumt werden. Somit liegt das Risiko der Umlegung beim Betreiber der Leitungen und nicht beim Grundstückseigentümer.

Beilagen:

- *Infoblatt Ausbauszenarium Trebesing*
- *Entwurf Bestandsvertrag PoP*
- *planliche Darstellung Künnettendetails*

Der Gemeinderat möge nun anhand der Sachlage festlegen, ob einer Kooperation mit der Firma Alpen Glasfaser GmbH zugestimmt wird, oder ob beim Glasfaserausbau weiterhin an den bisherigen Partnern BIK und Kelag-Connect festgehalten wird.

Sofern die Gemeinde Trebesing weiterhin mit den Partner BIK/Kelag-Connect zusammenarbeitet, ist der beiliegende Entwurf des Bestandsvertrages für den PoP Standort Trebesing zu behandeln und zu genehmigen. Er soll am Areal der Wegerpeint (gleich beim Zufahrtbereich des Parkplatzes) errichtet werden.

Der Entwurf des Ausbauplanes für das Glasfasernetz liegt nun vor. Er deckt alle Ortsteile ab. 20 bewohnte Anwesen in Einzel- und Streulagen werden demnach nicht versorgt.

Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt, insbesondere den Entwurf des Bestandsvertrages mit Beilagen (Regelprofile Grabung/Künnettendetails) zur Behandlung vor.

Beim Trassenverlauf der nicht sonderlich tief verlegten Glasfaserkabel sollte auf anstehende Straßensanierungen (z.B. Verbindungsstraße Oberallach) Bedacht genommen werden, da sie im Fahrbahnbereich beim Bodenaustausch/dem Durchfräsen und Verdichten hinderlich sind.

Beilagen:

- *Entwurf Grundsatzvereinbarung Alpen Glasfaser GmbH*
- *Entwurf Bestandsvertrag PoP*
- *Infoblatt Ausbauszenarium Trebesing*
- *Regelprofile Kabelverlegung (Künnetten, Grabenaushub und Bohrung im Straßen-, Gehsteig- und Grünbereich)*

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Die Gemeinde Trebesing hält an den Projektpartnern BIK und Kelag-Connect fest. Die Kooperationsanfrage der Firma Alpen Glasfaser GmbH wird nicht unterstützt.
- Dem Bestandsvertrag über den PoP-Standort im Zufahrtsbereich zum Veranstaltungsgelände Wegerpeint wird zu den Konditionen des vorliegenden Vertragsentwurfes zugestimmt (Vertragsentwurf siehe Beilage zur Niederschrift).
- Die Regelprofile zur Kabelverlegung (siehe Beilage zur Niederschrift) werden grundsätzlich im Einflussbereich der Gemeinde (Grundeigentum Gemeinde Trebesing) genehmigt. Problematisch erscheint allerdings die geringe Einbautiefe in Wegeanlagen, wo eine Generalsanierung (Abfräsen der Decke samt Unterbau) ansteht, wie zum Beispiel bei den Straßen Oberallach und Radl(graben).

zu Punkt 3.6 - Bau- und Investitionsvorhaben: Erneuerung des Straßenwasser- und Oberflächenwasserkanals Zlatting - Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln 2022 für die Kanalinstandsetzung (Spülen);

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

***Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Leitungsspülung;
Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bestandskanal und die vorgesehene Sanierung/Erneuerung der Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing ist bei der Wasserrechtsbehörde zur Bewilligung eingereicht.

Entgegen der ursprünglichen Auskunft erhalten wir für den Neubau der zugesinterten Rohrleitungen keine Bundesförderungen, da es sich nicht um einen Gebührenhaushalt handelt und wir für private (illegale) Einleitungen kein Entgelt verlangen.

Der ursprünglich geplante Neubau des Abschnittes Trafokehre bis Anwesen Gigler Peter in Zlatting wurde im Vorjahr nicht durchgeführt, weil die Kanalreinigung durch die Firma Rohrmax, auch bei starken Versinterungen, erste Erfolge zeigte. Daher erfolgte auch die Rückstellung der für den Neubau vorgesehenen Bedarfszuweisungsmittel 2022 (€ 117.800) auf das heurige Jahr.

Heuer wurden die Kanalspülarbeiten fortgesetzt. Ein Großteil der gegenständlichen Fließstrecke ist wieder komplett frei. Allerdings betragen die dafür anfallenden Kosten ca. € 3.000 pro Spültag, weil die Firma Rohrmax immer ein Kamerateam dabei hat und nur so die Fräse optimal einsetzen und feststellen kann, dass die Rohre auch tatsächlich wieder frei sind und keine Ablagerungen zurückbleiben.

Bisher sind für die Kanalreinigung schon € 20.000 angefallen. Weitere 3 bis 4 Spültage werden für diesen Abschnitt noch erforderlich sein. Zudem ist zu prüfen ob auch die Rohroversinterungen im Bereich der L10 Trebesinger Straße mit dem Spülwagen beseitigt werden können. Das wäre immer noch günstiger, als ein Kanalneubau im Straßenbereich.

Ich schlage vor, von den Bedarfszuweisungsmitteln 2022 vorerst € 30.000 für die heurigen Spülarbeiten zu verwenden und das restliche Geld für den Kanalneubau, beginnend beim ASFINAG-Einleitungsschacht in Trebesing, vorzusehen.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger René beschließt der Gemeinderat einstimmig, € 30.000 von den für den Kanalneubau reservierten Bedarfszuweisungsmitteln 2022 für das heurigen Freispülen der Leitungsstrecke Einlaufschacht Trafokehre bis Anwesen Zlatting 14 zu verwenden.

zu Punkt 4.1 - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über Änderungen im Beschäftigungsausmaß von Mitarbeitern in der Gemeindeverwaltung und im Kindergarten;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

zu Punkt 4.2 - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Stellenplanes 2023;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde Trebesing
Trebesing 15
9852 Trebesing

1. Änderung des Stellenplanes 2023; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat im Dezember 2022 den Stellenplan 2023 beschlossen. Er sieht für das kommende Jahr folgende Planstellen vor:

- drei Planstellen für die Gemeindeverwaltung (vollbeschäftigt);
- eine Planstelle für die Hauptverwaltung (Teilzeit – 50 %);
- eine Planstelle im Wirtschaftshof (vollbeschäftigt);
- eine Planstelle im Wirtschaftshof (Teilzeit – 80 %);
- Planstellen in der Kinderbetreuung:
 - zwei Pädagoginnen (Beschäftigungsausmaß: 93,75 % und 64,06 %);
 - vier Kleinkindbetreuerinnen (Teilzeitkräfte mit 75,00 %, 68,75 %, 62,50 % und 10 %);
- Planstellen im Reinigungsdienst: zwei Teilzeitarbeitsplätze (57 % Schule und 35 % Kindergarten/Gemeindeamt).

Die Saisonkräfte (Beschäftigungsdauer bis maximal 8 Monate) sind nicht im Stellenplan auszuweisen.

Inzwischen haben sich folgende personelle Änderungen, die der Gemeinderat zu genehmigen hat bzw. bereits beschlossen hat, ergeben:

- Verringerung des Beschäftigungsausmaßes der Mitarbeiterinnen Kaltenbrunner, Dullnig und Windisch;
- Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes der Mitarbeiterinnen Wirnsberger und Pirker;
- Neuausschreibung einer Teilzeitstelle (50 %) in der Hauptverwaltung (Stellenwert 33);
- Aufwertung der Stelle Amtsleitung (Stellenwert 60 statt Stellenwert 57) gemäß Beschluss des Kärntner Landtages. Bis zur Neubesetzung der Planstelle „Amtsleitung“ hat die Anpassung für die Gemeinde als Dienstgeber keine finanziellen Auswirkungen.

- Aufwertung der Planstellen für die Kleinkinderzieherinnen (Überstellung vom Stellenwert 27 in den Stellenwert 30 ab 2 Jahren anrechenbarer Berufserfahrung), aufgrund eines Übereinkommens der Sozialpartner (Gemeindebund und Gewerkschaft).

Diese Änderungen sind vom Gemeindeservicezentrum und der Gemeindeabteilung begutachtet und im beiliegenden Verordnungsentwurf enthalten.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred; Sachbearbeiter

Beilagen:

Verordnungsentwurf 1. Änderung Stellenplan 2023

Der Entwurf des Stellenplanes (1. Änderung 2023) lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 07. Juli 2023, Zahl: I-011/0-1/2023, mit welcher die Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2023 geändert wird (**1. Stellenplanänderung 2023**)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKl.	GKl.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	16	60	60,00
2	50,00			7	33	16,50
3	90,00	C	V	10	42	37,80
4	60,00			7	33	19,80
5	75,00	C	IV	8	36	27,00
6	64,06	K		10	42	
7	83,75	K		9	39	
8	68,75	P3	III	6	30	
9	62,50	P3	III	6	30	
10	62,50	P3	III	6	30	
11	10,00	P3	III	6	30	
12	35,00	P5	III	2	18	
13	57,00	P5	III	2	18	
14	100,00	P3	III	7	33	
15	80,00			6	30	
BRP-Summe						161,10

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 15 (5) K-AGO mit 01. September 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2022, Zahl: 1 - 011/0-1/2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold Prax

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Kerschbaumer Wilhelm beschließt der Gemeinderat einstimmig, die 1. Änderung des Stellenplanes 2023 gemäß dem vorstehenden Entwurf zu genehmigen und die entsprechende Verordnung zu erlassen.

zu Punkt 4.3 - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die Neuausschreibung einer Stelle (Teilzeit) in der Gemeindeverwaltung;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

Beilagen

- zu TOP 2.4 b - Kalkulationsbogen Wassergebühren 2023;
- zu TOP 3.5:
 - ✓ Entwurf Bestandsvertrag PoP
 - ✓ Regelprofile Kabelverlegung (Künetten, Grabenaushub und Bohrung im Straßen- Gehsteig- und Grünbereich)

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 21:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Der Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(Prax Arnold)

(Burgstaller Roland)

(Hanke Manfred)

(Egger Franz)

(Ing. Gruber Thomas)